

Verord

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 16. Februar 1973

Datum	Inhalt	Seite
2. 2. 1973	Bekanntmachung des <b>Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie</b> . . . . .	27
12. 2. 1973	<b>Gesetz zur Ausführung des Tierschutzgesetzes</b> . . . . .	31
18. 1. 1973	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht . . . . .	31
1. 2. 1973	Verordnung zur Ausführung des § 2 Abs. 1 des Neunten Bundesmietengesetzes . . . . .	33
13. 2. 1973	Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes . . . . .	34
18. 1. 1973	Schulordnung über die Aufnahme, Einstufung und Umstufung sowie das Vorrücken der Schüler an den staatlichen integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen . . . . .	35
23. 1. 1973	Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien . . . . .	37
23. 1. 1973	Rahmenordnung für Fachakademien . . . . .	37
23. 1. 1973	Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik . . . . .	44
23. 1. 1973	Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft . . . . .	50
23. 1. 1973	Verordnung über eine Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien für Musik . . . . .	54
23. 1. 1973	Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Augenoptik . . . . .	56
2. 2. 1973	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung . . . . .	60
25. 1. 1973	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung . . . . .	62

**Bekanntmachung  
des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie**

Vom 2. Februar 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 12. Dezember 1972 dem am 28. April 1972 in Mainz unterzeichneten Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 21 am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.

München, den 2. Februar 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Abkommen  
über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen:

## Aufgaben

## Artikel 1

(1) Die Polizei-Führungsakademie ist eine gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder.

Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Hilstrup bei Münster.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam.

## Artikel 2

Die Polizei-Führungsakademie dient

1. der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und der Anwärter des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes einschließlich der Abnahme von Laufbahnprüfungen,
2. der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes des Bundes und der Länder,
3. der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

## Kuratorium

## Artikel 3

(1) Bei der Polizei-Führungsakademie wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium je drei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes und je zwei Vertreter der anderen Länder an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Bund und jedes Land haben je eine Stimme. Die Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder dessen Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die

1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2),
2. Haushaltsausgaben für Grunderwerb oder einmalige Baumaßnahmen,
3. Bestellung der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 3),
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren (Art. 4 Abs. 1 Nr. 4)

haben der Bund und jedes Land für je angefangene 3 v. H. des Kostenbeitrages (Art. 16) je eine Stimme. In diesen Fällen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen des Bundes oder eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

Haushaltsausgaben für Grunderwerb und einmalige Baumaßnahmen können gegen die Stimmen des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes nicht beschlossen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Beteiligten angehören müssen.

(4) Das Kuratorium hält halbjährlich — im übrigen nach Bedarf — Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz der Polizei-Führungsakademie stattfinden. Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder von mindestens drei Ländern sind weitere Sitzungen einzuberufen.

(5) Der Präsident der Polizei-Führungsakademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

## Artikel 4

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für den Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder,
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
3. Bestellung der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten,
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren,
5. Erlaß einer Prüfungsordnung,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
7. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
8. Genehmigung des Organisationsplanes, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes,
9. Genehmigung der Studienpläne,
10. Erteilung von Lehraufträgen an nebenamtliche Dozenten und Auswahl der Referenten für Gastvorträge,
11. Erteilung der Forschungsaufträge.

(2) Das Kuratorium legt zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und dem Bundesminister des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Polizei-Führungsakademie im abgelaufenen Jahr vor.

## Ausbildung

## Artikel 5

Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit erworben werden, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen, in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten, besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in Obersten Bundes- und Landesbehörden wahrzunehmen und bei der Ausbildung und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten mitzuwirken.

## Artikel 6

(1) Zur Ausbildung können nur Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zugelassen werden, die

1. nicht älter als 35 Jahre sind,
2. das Reifezeugnis oder einen anerkannten entsprechenden Bildungsstand besitzen.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens können Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassen werden.

## Artikel 7

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen.

(2) Ergibt sich während der Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt, daß der Polizeivollzugsbeamte für die künftige Verwendung nicht geeignet ist, so ist seine Zulassung zu widerrufen.

## Artikel 8

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt wird in den Ländern, für Beamte der Kriminalpolizei auch beim Bundeskriminalamt durchgeführt. Dieser Ausbildungsabschnitt umfaßt

1. die Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Einführung bei anderen Verwaltungen mit dem Ziel, die Kenntnisse über Führungs- und Personalprobleme zu vertiefen und die Arbeitsweise und Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungen kennenzulernen,
2. für Beamte der Kriminalpolizei der Länder eine Einweisung in die Aufgaben des Bundeskriminalamtes,
3. eine Unterweisung bei außerbehördlichen Einrichtungen, um deren Aufgaben und Arbeitsweise sowie ihre innerbetrieblichen und wirtschaftlichen Probleme kennenzulernen.

Bund und Länder können ihre Beamten ganz oder teilweise gemeinsam ausbilden.

(2) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

#### Artikel 9

(1) Bewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst mit abgeschlossenem Hochschulstudium nehmen an beiden Ausbildungsabschnitten teil und schließen ihre Ausbildung mit der Laufbahnprüfung an der Polizei-Führungsakademie ab.

(2) Beamte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, werden an der Polizei-Führungsakademie in Sonderkursen mit den Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes vertraut gemacht und auf vielseitige Verwendbarkeit in der Polizei vorbereitet.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als das jeweils geltende Laufbahnrecht des Bundes und der Länder dem nicht entgegensteht.

### Fortbildung

#### Artikel 10

An der Polizei-Führungsakademie werden Führungskräfte der Polizei in Seminaren, Arbeitstagen und anderen Veranstaltungen mit neuen Erkenntnissen der polizeilichen Praxis und der Forschung vertraut gemacht. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Polizeien im Bundesgebiet.

### Forschung

#### Artikel 11

Die Polizei-Führungsakademie betreibt Forschung auf dem Gebiet der Polizei. Sie trifft Absprachen mit den Polizeien des Bundes und der Länder über eine Aufteilung von Forschungsvorhaben und stellt die Zusammenarbeit mit anderen in Betracht kommenden in- und ausländischen Forschungsstätten sicher.

### Organisation und Personal

#### Artikel 12

(1) Die Polizei-Führungsakademie wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Er wird von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder ernannt.

Für die Beschlußfassung gilt Art. 3 Abs. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

#### Artikel 13

(1) Entsprechend den Aufgaben der Polizei werden bei der Polizei-Führungsakademie Fachbereiche eingerichtet, die von Fachbereichsleitern geleitet werden.

(2) Die Fachbereichsleiter müssen entsprechend den Anforderungen der einzelnen Fachbereiche Hochschullehrer oder andere wissenschaftlich tätige Personen, Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes oder eines Landes sein.

(3) Bei der Auswahl der Fachbereichsleiter und der Dozenten ist darauf zu achten, daß Wissenschaft und Praxis im Lehrkörper vertreten sind.

(4) Zur Unterstützung der Dozenten, zur Durchführung von Übungen, zur fachlichen Beratung und Betreuung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und zur Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen sind wissenschaftlich vorgebildete Lehrkräfte und geeignete Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes vorzusehen.

(5) Die Polizei-Führungsakademie hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gastdozenten von wissenschaftlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen heranzuziehen.

#### Artikel 14

(1) Die Planstellen, die Bezüge und sonstige Aufwendungen für den Präsidenten sowie für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung werden im Haushaltsplan der Polizei-Führungsakademie veranschlagt.

(2) Die hauptamtlichen Fachbereichsleiter und Dozenten werden von den Beteiligten zur Polizei-Führungsakademie abgeordnet. Die Beteiligten verpflichten sich, für diese Beamten entsprechend ihrer Funktion bei der Polizei-Führungsakademie in ihren Haushaltsplänen besondere Planstellen auszubringen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Dienstbezüge, Lehrzulagen, Trennungsentwöhnungen, Reisekosten und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt die Polizei-Führungsakademie. Sie erstattet die Dienstbezüge. Die übrigen Aufwendungen zahlt die Polizei-Führungsakademie unmittelbar, soweit diese nicht bereits mit den Dienstbezügen zur Erstattung angefordert werden.

(4) Die Beteiligung der Länder an dem Lehrkörper richtet sich nach dem Verhältnis der Soll-Stärke des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes, die des Bundes nach der Soll-Stärke des gehobenen und höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes.

### Anhörung

#### Artikel 15

Bei der Vorbereitung einer Prüfungsordnung (Art. 4 Abs. 1 Nr. 5) sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene zu beteiligen. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften finden keine Anwendung.

### Finanzierung

#### Artikel 16

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Polizei-Führungsakademie die vorhandenen Gebäude des Polizei-Instituts Hilstrup einschließlich Grund

und Boden zur Verfügung. Der Bund und die Länder beteiligen sich an den darüber hinausgehenden Kosten, die dem Land Nordrhein-Westfalen aus der Einrichtung und der Unterhaltung der Polizei-Führungsakademie, insbesondere auch aus neuen Baumaßnahmen und Reparaturen entstehen.

(2) Der sich nach der Jahresrechnung der Polizei-Führungsakademie für das jeweilige Haushaltsjahr ergebende Finanzbedarf — einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 5% über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann — wird von den Beteiligten gemeinsam getragen.

(3) Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Gebühren erhoben.

(4) Der ungedeckte Finanzbedarf wird vom Bund und von den Ländern gemeinsam getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird mit zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen des vorletzten Haushaltsjahres und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl des vorletzten Jahres errechnet; der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Anteil zu zahlen hat. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

#### Artikel 17

Die Kostenbeiträge der Beteiligten werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 1. eines jeden Quartals erhoben; hierbei sind die Ansätze des Haushaltsplanes zugrunde zu legen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der zweiten Teilrate des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Dem Bund und den Ländern wird hierzu als Beleg gemäß § 75 der Bundeshaushaltsordnung oder den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen ein Rechnungsnachweis übersandt.

#### Artikel 18

(1) Der Haushaltsplan der Polizei-Führungsakademie ist ein Teil des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen übersendet den Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag und den festgestellten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.

#### Übergangsvorschriften

##### Artikel 19

Der Bundesminister des Innern sowie die Innenminister/-senatoren der Länder sind ermächtigt, die Übergangszeit nach Artikel 6 Abs. 2 für ihren Bereich um höchstens weitere fünf Jahre zu verlängern.

#### Geltungsdauer

##### Artikel 20

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

(4) Bei einer Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das Polizei-Institut Hiltrup vor Inkrafttreten dieses Abkommens erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Nach der Kündigung eines Beteiligten finden vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nicht statt.

#### Inkrafttreten

##### Artikel 21

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 19. Juni 1962 außer Kraft.

(2) Die Zustimmungserklärungen der Beteiligten sind gegenüber dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Mainz, den 28. April 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Für das Land Baden-Württemberg  
Der Innenminister  
Krause

Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister des Innern  
Dr. Merk

Für das Land Berlin  
Für den Regierenden Bürgermeister  
Der Bürgermeister und Senator für Inneres  
Neubauer

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres  
Helmut Fröhlich

Die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Heinz Ruhнау

Für das Land Hessen  
Der Minister des Innern  
Bielefeld

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister des Innern  
Lehners

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Der Innenminister  
Willi Weyer

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern  
Heinz Schwarz

Für das Saarland  
Der Minister des Innern  
Ludwig Schnur

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
Titzck

## Gesetz zur Ausführung des Tierschutzgesetzes

Vom 12. Februar 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

Zuständige Behörde zum Vollzug des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1277) ist

1. in den Fällen der §§ 8 und 21 Satz 2 die Regierung, in deren Bereich der Tierversuch vorgenommen werden soll,
2. in den übrigen Fällen die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Tier sich befindet, der Tierversuch vorgenommen werden soll oder vorgenommen wurde oder das Gewerbe im Sinne des § 11 betrieben wird. § 11 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### Art. 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 15. Oktober 1935 (BayBS II S. 307).

München, den 12. Februar 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

## Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Vom 18. Januar 1973

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 474) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 8. April 1970 (GVBl S. 115) in der vom 1. Januar 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 474).

München, den 18. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkel, Staatsminister

## Verordnung über die Befreiung von der Rundfunk- gebührenpflicht in der Fassung der Bekannt- machung vom 18. Januar 1973

Auf Grund des § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 377) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht (Grundgebühr und Fernsehgebühr) werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes;

2. Blinde, von Blindheit Bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte und Hörschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind; die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises richtet sich nach dem Bundessozialhilfegesetz und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften;

3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und

- a) die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichtes oder des Rumpfes bestehen oder

- b) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder

- c) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können;

4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;

5. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes und nach § 27a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder § 27b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundessozialhilfegesetzes;

6. Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung;

7. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Rundfunkteilnehmer, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;

8. Rundfunkteilnehmer, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Doppelte des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich des einfachen Betrages der Regelsätze für die Haushaltsangehörigen, des einfachen Betrages eines etwaigen Mehrbedarfs nach den Abschnitten 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes und der Kosten für die Unterkunft nicht übersteigt und die kein einzusetzendes Vermögen haben. Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten das Bundessozialhilfegesetz und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften entsprechend. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes ist von den Beträgen für die Hilfe zum Lebensunterhalt auszugehen. Bei Kriegsopfern bleibt die Grundrente unberücksichtigt. Gebührenbefreiung wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten;

9. Bewohner von Altenheimen oder Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt und die kein nach dem Bundessozialhilfegesetz einzusetzendes Vermögen haben. Gebührenbefreiung wird nicht gewährt,

wenn die Heimkosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen.

(2) Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder sein Ehegatte zu diesem Personenkreis gehört oder wenn ein anderes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 7 erfüllt und nach den Umständen des Einzelfalles das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.

## § 2

### Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann der Bayerische Rundfunk in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

## § 3

### Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten und in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, und in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen;
5. in Einrichtungen des Strafvollzugs sowie der Sicherung und Besserung.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebs oder der Einrichtung für den von ihm betreuten Personenkreis bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechts-träger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient oder hoheitliche Tätigkeit ausübt. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenanstalten, Einrichtungen für Behinderte und der Altenhilfe genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung dienen.

(2) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Verfassungsschutzes oder von Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, insbesondere der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes und von Einrichtungen der privaten Sanitätsdienste, die im Katastrophenschutz mitwirken, in Gemeinschaftsunterkünften oder in Ausbildungsstätten bereitgehalten werden.

## § 4

### Gebührenbefreiung in Schulen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden alle Einrichtungen befreit, die nach schulrechtlichen Vorschriften allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen sind. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule bereitgehalten werden und ausschließlich Unterrichtszwecken dienen.

## § 5

### Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Sie kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Hat ein Landkreis eine kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung von Sozialhilfesaufgaben nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes herangezogen, so ist der Antrag dort einzureichen; der Landkreis oder die kreisangehörige Gemeinde prüft, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gegeben sind. Über den Antrag entscheidet der Bayerische Rundfunk. Er kann die genannten Behörden zur Aushändigung des Bescheids ermächtigen. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist der Antrag unmittelbar an den Bayerischen Rundfunk zu richten.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Der Bayerische Rundfunk kann verlangen, daß im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenanstalten, Einrichtungen für Behinderte und der Altenhilfe im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung nachgewiesen wird.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Befreiung wird längstens für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, nach denen eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Stelle mitzuteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

## § 6

### Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Befreiungen bleiben noch ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung gültig, soweit kein neuer Bescheid erteilt wird.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 8. April 1970 (GVBl S. 115). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 474).

## Verordnung zur Ausführung des § 2 Abs. 1 des Neunten Bundesmietengesetzes

Vom 1. Februar 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Neunten Bundesmietengesetzes (Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Oktober 1972 — BGBl I S. 2054 —) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Diese Verordnung ist anzuwenden auf preisgebundenen Wohnraum in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München (Gebietsstand bis zum 30. Juni 1972), für den nach § 2 Abs. 1 des Neunten Bundesmietengesetzes die Genehmigung einer Mieterhöhung auf Grund einer Ertragsberechnung beantragt werden kann.

### § 2

Der Antrag kann erstmals vom 1. Januar 1973 an gestellt werden; ein weiterer Antrag ist ab 1. Januar 1974 zulässig.

### § 3

(1) In der Ertragsberechnung sind die laufenden Aufwendungen zu ermitteln und den Erträgen gegenüberzustellen.

(2) Die Ertragsberechnung ist für das Gebäude oder für mehrere Gebäude (Wirtschaftseinheit) aufzustellen.

(3) Enthält das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit neben dem unter diese Verordnung fallenden Wohnraum noch anderen Wohn- und Geschäftsraum, so ist die Ertragsberechnung nur für den unter diese Verordnung fallenden Wohnraum aufzustellen.

### § 4

Die laufenden Aufwendungen setzen sich zusammen aus Kapitalkosten und Bewirtschaftungskosten.

### § 5

(1) Kapitalkosten sind die Zinsen für das Eigen- und Fremdkapital, das für das Baugrundstück und die Baukosten aufgewendet wurde.

(2) Für die Höhe des aufgewendeten Eigen- und Fremdkapitals sind die Verhältnisse bei Bezugsfertigkeit zugrunde zu legen. Die §§ 5 bis 11 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (BGBl I S. 1682), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1972 (BGBl I S. 857) gelten entsprechend; die Kosten von Wertverbesserungen dürfen den Baukosten jedoch nicht zugerechnet werden, wenn hierfür eine Mieterhöhung nach § 12 der Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1963 (BGBl I S. 529), in Anspruch genommen wurde.

(3) Für die Höhe der Zinsen sind § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 21, 23 Abs. 1, 2 und 6 und § 23a der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend anzuwenden. Dabei gilt als Zeitpunkt nach § 4 der Zweiten Berechnungsverordnung der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

(4) Bei Berechnung der Kapitalkosten ist an die Stelle der Rechnungseinheiten Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark die Rechnungseinheit Deutsche Mark zu setzen. Bei Wohnraum, der in der Zeit vom 1. April 1922 bis 30. November 1923 bezugsfertig

wurde, darf für Kapitalkosten nur der Pauschalbetrag nach § 6 angesetzt werden.

(5) Im Falle des § 3 Abs. 3 gelten die §§ 34 und 35 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend.

### § 6

(1) Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kapitalkosten (§ 5) kann der Antragsteller einen Pauschalbetrag ansetzen. Dieser ist zu errechnen aus Pauschalsätzen für die Bau- und Grundstückskosten und einem Zinssatz von jährlich 6 v. H.

(2) Als Pauschalsätze für Bau- und Grundstückskosten sind je Quadratmeter Wohnfläche anzusetzen: In der Landeshauptstadt München für Wohnungen

	bezugsfertig bis 1918	bezugsfertig 1919 bis 20. 6. 1948
mit Sammelheizung und Bad	400,— DM	425,— DM
mit Sammelheizung oder Bad	275,— DM	300,— DM
ohne Sammelheizung und Bad mit Toilette innerhalb der Wohnung	250,— DM	265,— DM
mit Toilette außerhalb der Wohnung, aber innerhalb des Hauses	150,— DM	175,— DM

Im Landkreis München sind davon jeweils 100,— DM abzuziehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Ausstattungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am 31. Dezember 1965 vorhanden waren. Als Bad ist eine betriebsfähige Badeeinrichtung mit Wanne in einem besonderen Raum und mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter anzusehen. Als Sammelheizung ist eine betriebsfähige Zentral- oder Etagenheizung anzusehen.

(4) Eine Badeeinrichtung, eine Sammelheizung oder eine Toilette in der Wohnung, die ganz oder überwiegend auf Kosten des Mieters geschaffen ist, bleibt bei Anwendung des Absatzes 2 außer Betracht.

### § 7

(1) Bewirtschaftungskosten sind im einzelnen:

1. Abschreibung,
2. Verwaltungskosten,
3. Betriebskosten,
4. Instandhaltungskosten,
5. Mietausfallwagnis.

(2) § 24 Abs. 2 der Zweiten Berechnungsverordnung gilt entsprechend.

### § 8

Die Abschreibung ist anzusetzen in Höhe von jährlich 1 v. H. der nachgewiesenen tatsächlichen Baukosten (§ 5). Macht der Antragsteller anstelle der tatsächlichen Bau- und Grundstückskosten die Pauschalbeträge nach § 6 geltend, so beträgt die Abschreibung hiervon jährlich 0,7 v. H.

### § 9

Für Verwaltungskosten sind je Wohnung jährlich 120,— DM anzusetzen.

### § 10

(1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Vermieter durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Als Betriebskosten können nur berücksichtigt werden:

1. Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe,
2. Kosten des Betriebs des Fahrstuhls,
3. Kosten der Straßenreinigung, Müllabfuhr und Entwässerung abzüglich aller laufenden Mehrbelastungen seit dem 1. April 1945,
4. Kosten des Wasserverbrauchs abzüglich laufender Mehrbelastungen an öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren seit dem 1. April 1945,
5. Kosten der Hausreinigung,
6. Kosten der Gartenpflege,
7. Kosten der Beleuchtung,
8. Kosten der Schornsteinreinigung,
9. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
10. Kosten für den Hausmeister,
11. Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantenne,
12. sonstige Kosten (Absatz 2).

(2) Sonstige Kosten dürfen als Betriebskosten nur angesetzt werden, wenn sie mit der Bewirtschaftung des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit unmittelbar zusammenhängen. Dies gilt insbesondere für Betriebskosten zugehöriger Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen.

(3) Sach- und Arbeitsleistungen des Vermieters, durch die Betriebskosten erspart werden, dürfen mit dem Betrage angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte.

(4) Soweit Kosten im Sinne der Absätze 1 bis 3 neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden, dürfen sie nicht als Betriebskosten angesetzt werden.

(5) Der Ertragsberechnung sind die im Kalenderjahr vor der Antragstellung angefallenen Betriebskosten zugrunde zu legen. Zu erwartende Mehr- oder Minderaufwendungen im Jahr der Antragstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie der Höhe nach eindeutig feststehen.

(6) Im Falle des § 3 Abs. 3 gilt § 36 Abs. 2 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend. Wird anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kapitalkosten (§ 5) der Pauschalbetrag gem. § 6 angesetzt, so sind im Falle des § 3 Abs. 3 die Betriebskosten nach dem Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen; § 36 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Berechnungsverordnung bleibt unberührt.

#### § 11

(1) Für Instandhaltungskosten sind je Quadratmeter Wohnfläche jährlich 4,60 DM anzusetzen; dieser Betrag erhöht sich für Wohnungen mit Bad um 0,60 DM, mit Sammelheizung um 0,50 DM und mit Fahrstuhl um 0,40 DM. Weist eine Wohnung mehrere dieser Ausstattungsmerkmale auf, so sind die Steigerungsbeträge nebeneinander zu gewähren.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge kann als Instandhaltungskosten für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit ein Jahresbetrag angesetzt werden, der sich aus dem Durchschnitt der nachgewiesenen tatsächlichen Instandhaltungskosten der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung ergibt.

#### § 12

Das Mietausfallwagnis ist mit einem Satz von 2 v. H. der nach § 1 des Neunten Bundesmietengesetzes erhöhten Jahresgrundmiete anzusetzen. § 29 Satz 4 der Zweiten Berechnungsverordnung gilt entsprechend.

#### § 13

Anstelle der nach §§ 8 bis 12 ermittelten Bewirtschaftungskosten kann ein Pauschalbetrag von 15 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden.

#### § 14

Bei Anwendung der §§ 5 bis 13 ist die Wohnfläche nach §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu berechnen.

#### § 15

Als Erträge sind die gemäß § 1 Abs. 1 des Neunten Bundesmietengesetzes erhöhten Grundmieten anzusetzen. Als Ertrag gilt auch der entsprechende Mietwert von Räumen, die vom Vermieter selbst benutzt werden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses als Miete oder Pacht überlassen sind. § 36 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung gilt entsprechend.

#### § 16

(1) Übersteigen die laufenden Aufwendungen die Erträge um mindestens 10 v. H., so ist eine Erhöhung der Grundmiete bis zur Höhe der laufenden Aufwendungen zuzulassen. Die Erhöhung wird in Form einer monatlichen Grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche genehmigt; dabei ist § 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 des Dritten Bundesmietengesetzes (Art. II des Gesetzes vom 24. August 1965, BGBl I S. 969) entsprechend anzuwenden.

(2) Neben der genehmigten Grundmiete nach Absatz 1 dürfen die in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Neunten Bundesmietengesetzes genannten Beträge weiter erhoben werden.

#### § 17

Zur Erteilung von Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die Landeshauptstadt München und das Landratsamt München zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage der Wohnung.

#### § 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

München, den 1. Februar 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

**Vom 13. Februar 1973**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, § 6 Abs. 1, 3 und 4, §§ 6 a, 51 und 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung Gemeinden mit mehr als hunderttausend Einwohnern in Bezirke einzuteilen und für jeden Bezirk einen Ortsmittelpunkt zu bestimmen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden werden ermächtigt, gemäß § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung die Ortsmittelpunkte der Gemeinden bis zu hunderttausend Einwohnern zu bestimmen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 zuständigen Behörden geben die Nahzone für jede Gemeinde öffentlich bekannt.

### § 2

Als zuständige Behörden werden bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Bestimmung des Standorts nach § 6 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes und zur Erteilung der amtlichen Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der vom Antragsteller bezeichnete Standort des Kraftfahrzeugs liegt;
2. zur Bestimmung eines angenommenen Standorts nach § 6 a Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Sitz oder die Niederlassung hat;
3. für die Entscheidung nach § 6 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ort liegt, der vorübergehend zum Standort erklärt werden soll.

### § 3

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, Tarife nach § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes festzusetzen und durch Rechtsverordnung zu erlassen.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl S. 240) außer Kraft.

München, den 13. Februar 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Schulordnung über die Aufnahme, Einstufung und Umstufung sowie das Vorrücken der Schüler an den staatlichen integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen

Vom 18. Januar 1973

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2, Art. 29 und 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die staatlichen integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen. Eine teilintegrierte Gesamtschule führt eine integrierte Orientierungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6), an die sich eine Mittelstufe (Jahrgangsstufen 7 mit 10) mit kooperativ geführten Zügen (Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzug) anschließt.

(2) Für kommunale Schulen, an denen Schulversuche mit integrierten oder teilintegrierten Gesamtschulen durchgeführt werden, gilt diese Schulordnung unmittelbar (Art. 6 Abs. 3 EUG).

### § 2

#### Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Während des Schuljahres werden Schü-

ler nur aus wichtigen Gründen aufgenommen. Das Schulpflichtgesetz und seine Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Gesamtschule ist Pflichtschule für die volksschulpflichtigen Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 9, die in dem von der zuständigen Regierung nach Art. 14 und 16 VoSchG gebildeten Schulsprengel wohnen. Dies gilt nicht, sofern nach Art. 19 Abs. 1 VoSchG der Besuch einer benachbarten Hauptschule gestattet ist oder die Schüler in eine weiterführende Schule an einem anderen Ort übertreten.

(3) Schüler, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, und volksschulpflichtige Schüler aus den benachbarten Hauptschulsprengeln können aufgenommen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Wichtige Gründe im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Gesamtschule, die sich aus den räumlichen Gegebenheiten und den Planungen für den Schulversuch ergibt, übersteigt, oder wenn benachbarte Gymnasien oder Realschulen in ihrem Bestand gefährdet werden. Können nicht alle nach Satz 1 angemeldeten Schüler aufgenommen werden, so ist bei der Entscheidung im Einzelfall auch der Wohnort des Schülers und die Entfernung zu anderen Gymnasien oder Realschulen zu berücksichtigen. § 6 Abs. 2 und 4 Buchst. b bis d der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern findet entsprechende Anwendung.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Gesamtschule ist der erfolgreiche Besuch der 4. Jahrgangsstufe einer Grundschule. Entsprechendes gilt für die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe.

(5) Soweit die Gesamtschulen auch bisher bestehende Realschulen ersetzen, werden Schüler aus dem Einzugsbereich der bisherigen Realschule in die 7. Jahrgangsstufe aufgenommen. Absatz 3 Sätze 1 bis 5 sowie § 6 der Schulordnung für die Realschulen in Bayern gelten entsprechend.

### § 3

#### Einstufung

(1) Einstufung ist die erste Zuweisung zu einem Leistungskurs in einem Fach bei beginnender Leistungsdifferenzierung, an teilintegrierten Gesamtschulen auch die erste Zuweisung zu einem der kooperativ geführten Züge (Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzug). Leistungskurse in einem Fach werden in zwei, drei oder vier Leistungsstufen (A-, B-, C-, D-Kurs) geführt.

(2) Eine Leistungsdifferenzierung ist in den Fächern Englisch und Mathematik zulässig ab dem 2. Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe, in Ausnahmefällen ab dem 1. Dezember. In weiteren Fächern, die in der Stundentafel genannt werden, können die integrierten Gesamtschulen ab der 7. Jahrgangsstufe Leistungskurse führen.

(3) Der Entscheidung über die erste Zuweisung zu einem Leistungskurs sind zugrunde zu legen:

1. die Leistungen im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach und
2. die pädagogische Beurteilung.

Bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen (A- und B-Kurs) ist die Zuweisung eines Schülers in die obere Leistungsstufe (A-Kurs) zulässig, wenn die Leistungen (Satz 1 Nr. 1) in einem Fach einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ergeben haben. Bei Differenzierung in drei Leistungsstufen (A-, B-, C-Kurs)

beträgt der zulässige Notendurchschnitt mindestens 2,0 und mindestens 4,0, bei Differenzierung in vier Leistungsstufen (A-, B-, C-, D-Kurs) mindestens 1,5, 3,0 und 4,5.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 trifft ein vom Lehrerrat gebildeter Ausschuß, dem der Schulleiter, die das betreffende Fach in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Fachlehrer und der Klassenleiter angehören. Den Vorsitz führt der Schulleiter.

(5) Für die erste Zuweisung zu den an teilintegrierten Gesamtschulen ab der 7. Jahrgangsstufe geführten Zügen gelten Nummern 1, 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelungen im Rahmen des Schulversuchs „Orientierungsstufe“ für die Schüler der 6. Jahrgangsstufe am Ende des Schuljahres 1971/72 vom 5. April 1972 Nr. A 8 - 8/39 449 (KMBI S. 428) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 5 trifft ein vom Lehrerrat gebildeter Ausschuß, dem die in der 6. Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer angehören; falls kein Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Realschulen in der 6. Jahrgangsstufe unterrichtet, ist ein solcher mit beratender Stimme beizuziehen. Den Vorsitz führt der Schulleiter.

(7) Die beabsichtigten Einstufungen sind den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das Zwischen- und das Jahreszeugnis muß jeweils einen Vermerk über die Einstufung des Schülers im nächsten Halbjahr bzw. in der nächsten Jahrgangsstufe enthalten.

(8) Die Erziehungsberechtigten können eine niedrigere Einstufung bzw. die Einstufung in einen Zug mit kürzerer Schullaufbahn als im Zeugnis vermerkt verlangen. In diesen Fällen ist den Erziehungsberechtigten eine eingehende Schullaufbahnberatung anzubieten.

#### § 4

##### Vorrücken

(1) Jeder Schüler in einer integrierten Gesamtschule rückt zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe vor. Die Einstufung in der nächsten Jahrgangsstufe richtet sich nach § 3, die Umstufung nach § 5. Das Wiederholen einer Jahrgangsstufe ist nur auf freiwilliger Grundlage möglich; es ist aber nicht zulässig,

- a) eine Jahrgangsstufe zweimal zu wiederholen,
- b) zwei Jahrgangsstufen nacheinander zu wiederholen,
- c) innerhalb der Jahrgangsstufen 5 mit 10 öfter als zweimal zu wiederholen.

(2) Für teilintegrierte Gesamtschulen gilt folgendes:

1. In der Orientierungsstufe rückt jeder Schüler von der 5. in die 6. Jahrgangsstufe vor. Am Ende der 6. Jahrgangsstufe rückt der Schüler in die 7. Jahrgangsstufe vor und wird aufgrund der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 in den Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialzug eingestuft. Für das Wiederholen der 5. und 6. Jahrgangsstufe gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
2. In den ab der Jahrgangsstufe 7 kooperativ geführten Zügen richtet sich das Vorrücken innerhalb eines Zuges nach den geltenden Vorrückungsbestimmungen für die betreffende Schulgattung. Zuständig für die Entscheidung über das Vorrücken ist ein Ausschuß, dem alle in der betreffenden Klasse unterrichtenden Lehrer angehören. Den

Vorsitz führt der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer. Wird die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erteilt, so ist das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe eines anderen Zuges mit kürzerer Schullaufbahn möglich; nähere Regelungen trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### § 5

##### Umstufung

(1) Der Wechsel des Leistungskurses in einem Fach mit Leistungsdifferenzierung (Umstufung) ist grundsätzlich nur zum Beginn des Schuljahres und zum Beginn der 2. Hälfte des Schuljahres möglich.

(2) Der Wechsel in einen Leistungskurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr

1. die Leistungen im bisher besuchten Leistungskurs einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 ergeben oder
2. die Leistungen einen Notendurchschnitt zwischen 1,51 und 2,50 ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Aufstufung gerechtfertigt ist.

(3) Der Wechsel in einen Leistungskurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr

1. die Leistungen im bisher besuchten Leistungskurs einen schlechteren Notendurchschnitt als 5,50 ergeben oder
2. die Leistungen einen Notendurchschnitt zwischen 4,51 und 5,50 ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(4) Die beabsichtigten Umstufungen nach den Absätzen 2 und 3 sind den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Im Zeugnis ist der besuchte Leistungskurs einschließlich der erreichten Leistungsstufe sowie die für das nächste Halbjahr oder Schuljahr dem Schüler angebotene Leistungsstufe zu vermerken. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten darüber hinaus möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen des Schülers unterrichten. Die Erziehungsberechtigten können eine Aufstufung ablehnen; in diesen Fällen ist eine eingehende Schullaufbahnberatung anzubieten.

(5) Der Wechsel zwischen den Zügen der teilintegrierten Gesamtschulen in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 und der Wechsel der Wahlpflichtfächer wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert geregelt.

#### § 6

##### Änderung von Verordnungen

(1) Die Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen vom 28. Juli 1971 (GVBl S. 265) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird „§ 6 Abs. 1 mit 4,“ gestrichen.

(2) Die Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Treuchtlingen vom 10. August 1971 (GVBl S. 296) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird „§ 6 Abs. 1 mit 4,“ gestrichen.

(3) Die Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Hollfeld vom 28. Juni 1972 (GVBl S. 307) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird „§ 6 Abs. 1 mit 4,“ gestrichen.

#### § 7

##### Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Das Staatsmini-

sterium für Unterricht und Kultus befindet auch darüber, ob und inwieweit aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulässig sein sollen.

#### § 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.  
München, den 18. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien**

**Vom 23. Januar 1973**

Auf Grund von Art. 64 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

#### § 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen und privaten Fachakademien im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

#### § 2

Ausbildungsrichtungen

(1) Fachakademien können in den Ausbildungsrichtungen

Sozialpädagogik  
Hauswirtschaft  
Musik  
Augenoptik

errichtet und betrieben werden. Durch Ergänzung dieser Verordnung können weitere Ausbildungsrichtungen festgelegt werden.

(2) Die Schul- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Ausbildungsrichtungen der Fachakademien können vorsehen, daß innerhalb der Ausbildungsrichtungen besondere Fachrichtungen geführt werden; hierbei wird auch die Bezeichnung dieser Fachrichtungen festgelegt.

(3) In Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen, die vom Ministerium nicht festgelegt sind, können Fachakademien nicht errichtet und bestehende Schulen nicht in Fachakademien umgewandelt werden.

#### § 3

Bezuschussung von Fachakademien

Die Voraussetzungen, unter denen kommunale oder private Fachakademien bezuschußt werden, werden im übrigen in einer Ausführungsverordnung zum Gesetz über das berufliche Schulwesen festgelegt.

#### § 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 23. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Rahmenordnung für Fachakademien**

**Vom 23. Januar 1973**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 3 bis 6, Art. 64 Abs. 3 und 4 und Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz über das berufliche Schulwesen, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### **I. Teil**

**Allgemeines**

#### § 1

Geltungsbereich, Ausbildungsziel der Fachakademie

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Fachakademien im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Sie gilt in gleicher Weise für die privaten Fachakademien, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Fachakademien bereiten auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vor. Sie dienen der vertieften beruflichen Aus- und Fortbildung. „Ausbildung“ im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ist die an Fachakademien erfolgende Aus- und/oder Fortbildung.

#### § 2

Ergänzende Schul- und Prüfungsordnungen

Diese Verordnung stellt eine Rahmenordnung dar. Sie wird durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die einzelnen Ausbildungsrichtungen erlassenen Schul- und Prüfungsordnungen, nachstehend Ergänzende Ordnungen genannt, ergänzt.

#### § 3

Ausbildungsrichtungen

Fachakademien können nur in den durch Verordnung festgelegten Ausbildungs- und Fachrichtungen errichtet oder betrieben werden.

#### **II. Teil**

**Aufnahme in die Fachakademien**

#### § 4

Berufliche Vorbildung

(1) Fachakademien setzen grundsätzlich einen vor dem Fachakademiebesuch liegenden erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung voraus. Darüber hinaus kann je nach Ausbildungsrichtung und Ausbildungszweck eine weitere Berufspraxis verlangt werden.

(2) An die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung kann bei einzelnen Ausbildungsrichtungen ein einschlägiges gelenktes Praktikum oder eine einschlägige berufliche Tätigkeit treten, deren Dauer sich am Ausbildungszweck ausrichten muß.

(3) Von dem Erfordernis einer vorherigen beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit kann nur dort völlig abgesehen werden, wo es eine geregelte berufliche Vorbildung nicht gibt und berufliche Erfahrungen für die Erreichung des Ausbildungszweckes nicht erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, daß der Erwerb einer anderen fachlich einschlägigen Vorbildung oder ein entsprechender Kenntnisstand nachgewiesen wird.

(4) Art und Dauer der beruflichen Vorbildung werden in den Ergänzenden Ordnungen für die einzelnen

Ausbildungsrichtungen der Fachakademien festgelegt.

### § 5

#### Schulische Vorbildung, Eignungsprüfung

(1) Aufnahmevoraussetzung ist ein mittlerer Schulabschluß. Als mittlerer Schulabschluß gelten die Fachschulreife, der erfolgreiche Abschluß der Realschule oder der Wirtschaftsschule oder die 10. Klasse eines Gymnasiums oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Schulabschluß.

(2) In Fachakademien gewerblicher Ausbildungsrichtung können auch Bewerber eintreten, welche in einer entsprechenden Fachrichtung die Meisterprüfung oder die staatliche Technikerprüfung abgelegt und die Ergänzungsprüfung nach § 6 bestanden haben.

(3) Bei Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung können die Ergänzenden Ordnungen vorsehen, daß vom Erfordernis eines mittleren Schulabschlusses abgesehen wird. Voraussetzung für die Aufnahme in Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung ist hier stets das Bestehen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der einschlägigen Ergänzenden Ordnungen. Die Eignungsprüfung kann zugleich dem Nachweis von fachlichen Kenntnissen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 dienen.

(4) Eine Eignungsprüfung ist auch für die Aufnahme in Fachakademien publizistischer Ausbildungsrichtung zulässig.

(5) Ausländer können in Fachakademien nur bei Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse aufgenommen werden.

### § 6

#### Staatliche Ergänzungsprüfung für Meister und staatlich geprüfte Techniker

(1) Die staatliche Ergänzungsprüfung nach Art. 65 Abs. 3 GbSch für Meister und staatlich geprüfte Techniker umfaßt eine schriftliche und gegebenenfalls mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik oder Chemie nach Maßgabe einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Prüfungsordnung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend).

(2) Die Ergänzungsprüfung wird an den Fachakademien durch hierfür bestellte Prüfungsausschüsse abgenommen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Abschlußprüfungen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschulen auf die Ergänzungsprüfung ganz oder teilweise anrechnen, sofern in der Abschlußprüfung in dem betreffenden Fach entsprechende Anforderungen gestellt wurden.

### § 7

#### Aufnahme und Probezeit

(1) Die Aufnahme in eine Fachakademie ist zu versagen, wenn die in den Art. 4 bis 6 sowie den Ergänzenden Ordnungen vorgeschriebene schulische und berufliche Vorbildung nicht nachgewiesen ist. Sie kann unter Berücksichtigung der in den Ergänzenden Ordnungen getroffenen Bestimmungen auch versagt werden, wenn der Bewerber für den Besuch einer Fachakademie der betreffenden Ausbildungsrichtung, oder für den Beruf, zu dem sie ausbildet, ungeeignet ist.

(2) Die Aufnahme in eine öffentliche Fachakademie findet grundsätzlich nur zu Beginn eines Vorrückungszeitraumes statt; sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Fachakademiedirektor, wenn eine Fachakademie mehrere Ausbildungsrichtungen führt, der Leiter der einzelnen

Ausbildungsrichtung. Die Fachakademien regeln Anmeldefristen und Aufnahmeverfahren im Rahmen der Ergänzenden Ordnungen in eigener Zuständigkeit. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, kann ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Hierbei sind in erster Linie die nachgewiesenen schulischen und beruflichen Leistungen zu berücksichtigen. In Verbindung hiermit können auch die bisherige Wartezeit und soziale Gesichtspunkte gewürdigt werden. Einzelheiten regelt die Fachakademie in eigener Zuständigkeit. Dem Antrag auf Aufnahme sind stets beizufügen:

- a) ein Lebenslauf
- b) Nachweise über die geforderte schulische und berufliche Vorbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie
- c) ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, es sei denn, daß sich der Besuch der Fachakademie unmittelbar an den Besuch einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule anschließt.

In den Ergänzenden Ordnungen kann die Vorlage weiterer Nachweise vorgeschrieben werden.

(3) Die endgültige Aufnahme hängt vom Bestehen einer Probezeit ab. Die Probezeit darf regelmäßig ein Halbjahr nicht überschreiten. Die Versammlung der in der Klasse in Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern unterrichtenden Lehrer entscheidet über das Bestehen der Probezeit; sie kann deren Verlängerung längstens bis zum Ende des ersten Vorrückungszeitraumes beschließen. Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn nach den erzielten Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit eines Studierenden voraussichtlich damit zu rechnen ist, daß der Bewerber das Ausbildungsziel der Fachakademie nicht erreichen wird.

(4) Die Aufnahme in das zweite oder ein höheres Halbjahr setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über den Inhalt der vorhergegangenen Halbjahre voraus.

(5) Absatz 2 Buchst. b und c gelten entsprechend für private staatlich anerkannte Fachakademien.

### III. Teil

#### Dauer, Inhalt und Gliederung der Ausbildung, Vorrücken

### § 8

#### Dauer und Gliederung der Ausbildung, Vorrücken

(1) Fachakademien sind Schulen mit Vollzeitunterricht.

(2) Die Ausbildungsdauer beträgt ohne Berücksichtigung von Praktikumszeiten 4 Halbjahre. Die Ergänzenden Ordnungen können eine längere Ausbildungsdauer vorsehen.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in Halbjahre. Das Halbjahr gilt als der regelmäßige Vorrückungszeitraum. Die Ergänzenden Ordnungen können statt dessen vorsehen, daß zwei Halbjahre einen Vorrückungszeitraum bilden.

(4) Die Ergänzenden Ordnungen können vorsehen, daß zusätzlich zur Ausbildung nach Absatz 2 zwischengeschaltete Praktikumssemester oder ein nach der schulischen Ausbildung liegendes Berufspraktikum zu erbringen sind.

### § 9

#### Inhalt der Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne. In den Stundentafeln wird festgelegt, welche Fächer Pflichtfächer, Wahlpflicht-

fächer und Wahlfächer sind und welche Praktika abzuleisten sind.

#### § 10

Unterrichtszeit, Unterrichtsbeginn, Ferien

(1) Der Unterricht in Fachakademien muß sich über mindestens 40 Unterrichtswochen jährlich erstrecken.

(2) Der Unterricht im Winterhalbjahr beginnt jeweils gleichzeitig mit dem Unterricht der allgemeinbildenden Schulen; der Unterricht im Sommerhalbjahr beginnt am 15. Februar.

(3) Die Ergänzenden Ordnungen können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Sie können insbesondere die Ferienordnung für die allgemeinbildenden Schulen für entsprechend anwendbar erklären oder andere Termine für den Unterrichtsbeginn im Winter- oder Sommerhalbjahr vorsehen. Abweichungen im Einzelfall sind nur nach vorheriger Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig.

#### § 11

Anwendung der Schulordnungen für Gymnasien und Berufsschulen bei öffentlichen Fachakademien

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen, das Verhalten innerhalb und außerhalb der Fachakademie, das Verhältnis zwischen Studierenden und Fachakademielehrern, die Verhinderung am Unterrichtsbesuch, ansteckende Krankheiten und ärztliche Untersuchungen sowie Haftung und Rechtsschutz finden bei öffentlichen Fachakademien die Bestimmungen der Schulordnung für Gymnasien sinngemäße Anwendung.

(2) Für die Lehrerkonferenzen an öffentlichen Fachakademien gilt der Abschn. VI der Schulordnung für Berufsschulen entsprechend.

#### § 12

Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

An öffentlichen Fachakademien besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im gesetzlichen Umfang der Lernmittelfreiheit dürfen nur Lernmittel verwendet werden, die als lernmittelfrei zugelassen sind.

#### § 13

Leistungsnachweise während des Vorrückungszeitraumes

Zum Nachweis des Leistungsstandes bearbeiten die Studierenden während des Vorrückungszeitraumes in angemessenen Zeitabständen schriftliche und ggf. praktische Arbeiten. Auf Grund der hierbei gezeigten Leistungen sowie der mündlichen Noten werden die Zeugnisnoten bzw. Fortgangsnoten (§ 25) gebildet. Die Ergänzenden Ordnungen können nähere Bestimmungen über die zu erbringenden Leistungsnachweise enthalten. Bei Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Formen des Leistungsnachweises vorgesehen werden.

#### § 14

Notengebung

(1) Bei der Notengebung einschl. der Notengebung in Zeugnissen und bei Prüfungen sind die folgenden Notenstufen mit der angegebenen Wortbedeutung zu verwenden:

sehr gut = 1

Die Note sehr gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

gut = 2

Die Note gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend = 3

Die Note befriedigend soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im allgemeinen entspricht.

ausreichend = 4

Die Note ausreichend soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im allgemeinen aber den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft = 5

Die Note mangelhaft soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend = 6

Die Note ungenügend soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff Anforderungen bezieht sich auf den Umfang und die Tiefe sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) In Wahlfächern erfolgt im Zeugnis keine Bewertung der Leistung nach Notenstufen, sondern eine verbale Beurteilung.

(4) Soweit nach dieser Verordnung oder den Ergänzenden Ordnungen eine Durchschnittsnote zu errechnen ist, ist das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote ist wie folgt auf- oder abzurunden:

1,00—1,50 = sehr gut (1)

1,51—2,50 = gut (2)

2,51—3,50 = befriedigend (3)

3,51—4,50 = ausreichend (4)

4,51—5,50 = mangelhaft (5)

5,51—6,00 = ungenügend (6)

Es ist nicht auf- oder abzurunden, soweit in dieser Verordnung oder in den Ergänzenden Ordnungen bestimmt ist, daß die eine oder andere Note den Ausschlag gibt.

Soweit nach den Ergänzenden Ordnungen eine Gesamtprüfungsnote zu errechnen ist, ist ebenso zu verfahren wie bei der Berechnung von Durchschnittsnoten. Bei der Bildung von Gesamtprüfungsnoten bleiben Wahlfächer stets außer Betracht. Die in den Ergänzenden Ordnungen vorgesehenen Notengewichtungen sind zu beachten. In den Ergänzenden Ordnungen kann vorgesehen werden, daß bei einer Gesamtprüfungsnote von 1,00 bis 1,25 anstelle der Gesamtprüfungsnote sehr gut die Gesamtprüfungsnote mit „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen wird.

(5) Leistungen, bei denen sich ein Studierender des Unterschleifs oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig macht, sind mit der Note ungenügend (6) zu bewerten. In schweren Fällen des Unterschleifs während einer Prüfung kann der Prüfungsteilnehmer durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der weiteren Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die gesamte Prüfung oder der jeweilige Prüfungsabschnitt mit der Note ungenügend (6) zu bewerten. Dies gilt entsprechend für Leistungsnachweise während der Ausbildung oder im Rahmen von Prüfungen, denen der Schüler ohne hinreichende Entschuldigung fern-

bleibt; der Nachweis einer Erkrankung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis zu führen. Zuständig für die Entscheidung der Frage, ob eine hinreichende Entschuldigung vorliegt, ist bei Prüfungen der Prüfungsausschuß, bei sonstigen Leistungsnachweisen der Lehrer des betreffenden Unterrichtsfaches.

#### § 15

##### Zeugnisse, Vorrücken, Wiederholung

(1) Am Ende jeden Vorrückungszeitraumes wird ein Zeugnis, am Ende der Ausbildung ein Abschlußzeugnis erteilt. Ergibt sich im Laufe des Vorrückungszeitraumes, daß das Vorrücken gefährdet ist, sind die Erziehungsberechtigten hierauf rechtzeitig schriftlich hinzuweisen.

(2) Die Zeugnisnoten werden auf Vorschlag des im einzelnen Fach unterrichtenden Fachakademielehrers mit Mehrheitsbeschluß durch die in der jeweiligen Klasse in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern unterrichtenden Lehrer festgesetzt. Die um die Lehrer in Wahlfächern erweiterte Lehrerkonferenz beschließt auch über die verbalen Beurteilungen in den Wahlfächern. Den Vorsitz in der Lehrerkonferenz führt der Klassenleiter.

(3) Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer in einem Pflichtfach die Note ungenügend (6) oder in zwei Pflichtfächern die Note mangelhaft (5) erhält und die Möglichkeit des Notenausgleichs nach Absatz 4 oder des probeweisen Vorrückens nach Absatz 5 nicht besteht. Liegt einmal die Note mangelhaft (5) in einem Fach vor, das in dem betreffenden Vorrückungszeitraum ausläuft und ist die Note in das Abschlußzeugnis zu übernehmen, ist das Vorrücken auch dann ausgeschlossen, wenn in einem früher ausgelaufenen Fach die Note mangelhaft (5) vorliegt und in das Abschlußzeugnis übernommen werden muß.

(4) Ist das Vorrücken nach Absatz 3 ausgeschlossen, weil zweimal die Note mangelhaft (5) vorliegt, so rückt der Studierende dennoch vor, wenn seine Leistungen in anderen Pflichtfächern einmal mit der Note sehr gut (1) oder zweimal mit der Note gut (2) bewertet wurden. In den Fällen nach Absatz 3 Satz 3 ist Notenausgleich nicht zulässig. Die Ergänzenden Ordnungen können die Ausgleichsmöglichkeit weiter einschränken oder ausschließen.

(5) Die Klassenkonferenz kann beschließen, daß ein Studierender abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 probeweise vorrückt, wenn ein Versagen auf längere krankheitsbedingte Abwesenheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist und erwartet werden kann, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden.

(6) Ein nicht bestandener Vorrückungszeitraum kann einmal, in Fällen besonderer Härte mit Genehmigung des Ministeriums zweimal wiederholt werden.

(7) Bei Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung können die Ergänzenden Schulordnungen Abweichungen von den Absätzen 2 bis 6 dieser Verordnung vorsehen. Sie können auch vorsehen, daß der weitere Verbleib in der Schule vom Bestehen einer Zwischenprüfung abhängig gemacht wird. In diesem Fall regelt die Fachakademie das Verfahren für die Zwischenprüfung.

#### IV. Teil

##### Staatliche Abschlußprüfung

#### § 16

##### Staatliche Aufsicht über die Abschlußprüfungen

(1) Die Abschlußprüfung ist eine Veranstaltung des Schulträgers unter staatlicher Aufsicht. Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalt richten sich nach den Be-

stimmungen dieser Verordnung und der Ergänzenden Ordnungen.

(2) Die Abschlußprüfungen finden gegen Ende der Ausbildung statt. Die Ergänzenden Ordnungen können eine Teilung der Abschlußprüfung vorsehen. Die Termine der schriftlichen Abschlußprüfung werden spätestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

#### § 17

##### Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme jeder Prüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet. Ihnen gehören an

- a) ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellter Prüfungsvorsitzender
- b) der Leiter der Fachakademie oder sein Vertreter
- c) die Lehrer, die in den Prüfungsfächern und sonstigen Pflichtfächern im letzten Vorrückungszeitraum Unterricht erteilt haben.

Der Leiter der Fachakademie ist regelmäßig stellvertretender Prüfungsvorsitzender. Bestellt ihn das Ministerium zum Prüfungsvorsitzenden, bestimmt er den stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden.

Die Ergänzenden Ordnungen können vorsehen, daß der Prüfungsausschuß weitere Mitglieder haben kann. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers haben jederzeit das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen oder bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein.

(2) Die Ergänzenden Ordnungen können vorsehen, daß bei einer Teilung der Prüfung verschiedene Prüfungsausschüsse tätig werden. Für Prüfungsteile, die erst nach einem Berufspraktikum abgelegt werden, können die Ergänzenden Ordnungen eine von Absatz 1 abweichende Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorsehen.

(3) Bei privaten staatlich nicht anerkannten Fachakademien kann das Ministerium bestimmen, daß die Studierenden die Abschlußprüfung an anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademien ablegen. Wenn die Prüfung an der Schule selbst durchgeführt wird, kann das Ministerium verlangen, daß an Stelle der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Buchst. b und c schulfremde Prüfer mit einer Lehrbefähigung für Fachakademien dieser Ausbildungsrichtung tätig werden. Sie bedürfen der Ernennung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

#### § 18

##### Unterausschüsse des Prüfungsausschusses

Für die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen bestellt der Prüfungsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Leiter der Fachakademie Unterausschüsse des Prüfungsausschusses. Die Unterausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines zum Ausschußvorsitzenden bestimmt wird. Die Ergänzenden Ordnungen können für die praktische Prüfung ein anderes Verfahren der Abnahme vorsehen.

#### § 19

##### Prüfer

Prüfer sind die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsvorsitzende kann im Benehmen mit dem Leiter der Fachakademie bestimmen, daß auch weitere Personen mit entsprechender Lehrbefähigung als Zweitkorrektoren oder Mitglieder eines Unterausschusses für die Abnahme der mündlichen oder praktischen Prüfung eingesetzt werden. Lehrer, die nicht dem Lehrkörper der betreffenden Fachakademie angehören, können bei öffentlichen und privaten

staatlich anerkannten Fachakademien nur als Prüfer eingesetzt werden, soweit an der Fachakademie selbst keine Fachakademielehrer mit entsprechender Befähigung in ausreichender Zahl vorhanden sind.

#### § 20

##### Verfahren bei den Prüfungsausschüssen

(1) Die Prüfungsausschüsse sind für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit sie nicht den Schulaufsichtsbehörden oder dem Prüfungsvorsitzenden zugewiesen sind.

(2) Prüfungsausschüsse und Prüfungsunterausschüsse entscheiden durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt einen Schriftführer.

(4) Der Schriftführer hat eine Prüfungsliste zu führen. In die Prüfungsniederschriften sind alle wesentlichen Ereignisse im Prüfungsablauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist nach Abschluß der Prüfung vom Prüfungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In der Prüfungsliste sind die von den einzelnen Prüfungsteilnehmern erzielten Einzelleistungen, die Fortgangsnoten und die Noten des Abschlußzeugnisses aufzuführen.

(5) Die Unterausschüsse für die Abnahme einer mündlichen und praktischen Prüfung bestellen vor Beginn ihrer Tätigkeit ebenfalls einen Schriftführer. Er führt stichwortartige Aufzeichnungen über den Inhalt der mündlichen oder praktischen Prüfungen. Die Aufzeichnungen sind der Prüfungsniederschrift beizugeben.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die Prüfer und die zur Anwesenheit bei Prüfungen berechtigten Personen (§ 17 Abs. 1 Satz 4) sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

#### § 21

##### Verfahren bei schriftlichen Prüfungen

(1) Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für alle Fachakademien der gleichen Ausbildungsrichtung festgelegt. Das Ministerium stellt zentral die Aufgaben.

(2) Für jedes Fach, das am Prüfungstag zur Auswahl steht, übermittelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Fachakademien die Aufgaben in verschlossenem Umschlag. Der Prüfungsausschuß oder von diesem bestimmte Lehrer öffnen den Umschlag zwei Stunden vor Prüfungsbeginn und wählen je Fach eine Aufgabe zur Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer, soweit den Fachakademien mehrere Themen zur Wahl gestellt sind.

(3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüfungsteilnehmer an diesem Tag einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren. Über die Anordnung der Plätze ist ein Plan zu erstellen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsaufgaben nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummer eintragen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummer die Prüfungsteilnehmer gelost haben, ist vom Leiter der Fachakademie verschlossen zu verwahren. Es darf erst geöffnet werden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung feststehen.

(5) Das von den Prüfungsteilnehmern benützte Papier ist vor jeder Prüfung mit dem Schulstempel und einem Tagesstempel zu versehen.

(6) Die Aufgaben werden unter Aufsicht von zwei Fachakademielehrern bearbeitet. Es dürfen nur die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die aufsichtsführenden Lehrer haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Der Leiter der Fachakademie hat sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(7) Jeder Prüfungsteilnehmer hat seine Arbeit nach Vollendung, spätestens jedoch am Schluß der vorgesehenen Arbeitszeit, bei einem aufsichtsführenden Lehrer abzuliefern und sodann den Prüfungsraum zu verlassen. Die Lehrer, welche die gefertigten Arbeiten entgegennehmen, haben sich zu überzeugen, daß alle Arbeiten abgeliefert sind. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist auf jeder Arbeit anzugeben.

(8) Die schriftlichen Arbeiten werden durch einen Erst- und einen Zweitkorrektor bewertet. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, sollen die beiden Korrektoren eine Einigung versuchen. Ist diese nicht möglich, trifft der Prüfungsvorsitzende oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer den Stichentscheid.

#### § 22

##### Verfahren bei praktischen Prüfungen

(1) Die Festlegung der Termine und der Prüfungsaufgaben einer praktischen Prüfung obliegt dem Prüfungsausschuß.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden — soweit die Ergänzenden Ordnungen nichts anderes vorsehen — durch das Los zugeteilt. Soweit die Ergänzenden Ordnungen nichts anderes vorschreiben, hat dies am Vortag des Prüfungstages zu geschehen. In den Ergänzenden Ordnungen wird bestimmt, ob nach Ausgabe des Prüfungsthemas unter Aufsicht ein Arbeitsplan zu fertigen ist.

(3) Die praktische Prüfung wird unter Aufsicht durch einen Lehrer der betreffenden Fachakademie durchgeführt. Die Ergänzenden Ordnungen treffen Bestimmungen darüber, ob Gruppenprüfung zulässig ist.

(4) Der für die Abnahme der praktischen Prüfung zuständige Unterausschuß des Prüfungsausschusses hat bei den wesentlichen Phasen der Bearbeitung sowie bei der Abnahme der Ergebnisse anwesend zu sein.

(5) Bei der Beurteilung von praktischen Prüfungsleistungen wird neben dem erzielten Ergebnis auch die Art des Vorgehens bewertet.

(6) In den Ergänzenden Ordnungen kann vorgesehen werden, daß die praktische Prüfung nach einem anderen Verfahren erfolgt. Hierbei können insbesondere Leistungen in Praktika bei der Bildung der Note der praktischen Prüfung berücksichtigt werden. Die Ergänzenden Ordnungen können auch vorsehen, daß im Rahmen einer praktischen Prüfung ein ergänzendes Prüfungsgespräch (Colloquium) stattfindet.

#### § 23

##### Verfahren bei mündlichen Prüfungen

(1) Soweit die Ergänzenden Ordnungen nichts anderes vorschreiben, dauert die mündliche Prüfung je Teilnehmer und Fach mindestens 10 Minuten. Gruppenprüfungen bis zu 4 Teilnehmern sind zulässig.

(2) Mündliche Prüfungen sollen spätestens am 2. Tag vor dem Termin der mündlichen Prüfung angekündigt werden.

(3) Studierende haben sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen

- a) in den in den Ergänzenden Ordnungen genannten Fällen,
- b) in Fächern, in denen schriftlich geprüft wurde und entweder als Fortgangsnote (§ 25) oder für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung die Note mangelhaft (5) oder ungenügend (6) festgesetzt worden ist, es sei denn, die Fortgangsnote stimmt mit der Note der schriftlichen Prüfung überein oder die beiden Noten unterscheiden sich um zwei oder mehr Stufen,
- c) in anderen Pflichtfächern des letzten Vorrückungszeitraumes, wenn die Leistungen während des letzten Vorrückungszeitraumes mit der Fortgangsnote mangelhaft (5) oder ungenügend (6) bewertet worden sind,
- d) wenn der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint.

In den Ergänzenden Ordnungen kann vorgesehen werden, daß unter den bei Buchstabe b genannten Voraussetzungen in den Fächern der praktischen Prüfung eine zusätzliche mündlich-praktische Prüfung zur Vervollständigung der Grundlagen der Leistungsbeurteilung stattfindet.

- (4) Studierende können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen,
- a) in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sie gegenüber dem Jahresfortgang eine um eine Stufe schlechtere Note erzielt haben und nach Auffassung des Prüfungsausschusses diese schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre
- b) in einem sonstigen Unterrichtsfach, das nicht Gegenstand der praktischen Prüfung war, wenn die Leistungen während des Schuljahres nicht zu einer klaren Zeugnisnote führen und sich der Prüfungsausschuß für die Erteilung der schlechteren Note ausspricht oder wenn die Leistungen mit der Fortgangsnote mangelhaft (5) oder ungenügend (6) bewertet worden sind.

#### § 24

##### Notengebung, Nachholprüfung

- (1) Für die Notengebung gilt § 14.

(2) Studierende, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes ohne Verschulden nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Ein Rechtsanspruch auf einen Sondertermin vor dem nächsten ordentlichen Prüfungstermin besteht nicht.

#### § 25

##### Zeugnisnoten im Abschlußzeugnis, Bestehen der Abschlußprüfung, Wiederholung

(1) In den Fächern, in denen eine schriftliche, mündliche oder praktische Abschlußprüfung stattfindet, wird eine Fortgangsnote und eine Prüfungsnote gebildet. Hierbei wird bei der Bildung der Fortgangsnote so verfahren wie bei der Bildung von Zeugnisnoten nach § 15. Die Zeugnisnote in Fächern, in denen eine schriftliche, praktische oder mündliche Abschlußprüfung abgelegt wurde, wird durch den Prüfungsausschuß festgesetzt. Hierbei ist zunächst aus den Ergebnissen der schriftlichen, praktischen und ggf. mündlichen Prüfung eine Prüfungsnote zu bilden. Aus der Prüfungsnote und der Fortgangsnote wird die Zeugnisnote gebildet. Hierbei gibt im allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. Die Fortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach

dem Urteil des Prüfungsausschusses der gesamten Leistung des Studierenden in dem betreffenden Fach besser entspricht als die Prüfungsnote. Bei der Errechnung der Prüfungsnote in einem Fach besitzen eine schriftliche und eine praktische Prüfung jeweils das doppelte Gewicht einer mündlichen Prüfung. In den Ergänzenden Ordnungen kann vorgesehen werden, daß in den Fächern der praktischen Abschlußprüfung die Bildung einer Fortgangsnote unterbleibt.

(2) In den Fächern, in denen eine Abschlußprüfung nicht stattfindet, ist die Fortgangsnote gleich der Note im Abschlußzeugnis. Die Ergänzenden Ordnungen können bestimmen, daß in das Abschlußzeugnis auch die Noten von Fächern aufgenommen werden, die bereits in früheren Vorrückungszeiträumen abgeschlossen wurden.

(3) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, für die das Abschlußzeugnis Noten enthält, einmal die Note ungenügend (6) oder zweimal die Note mangelhaft (5) vorliegt. Liegt nicht mehr als zweimal mangelhaft vor, ist die Abschlußprüfung gleichwohl bestanden, wenn in anderen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern einmal die Note sehr gut (1) oder zweimal die Note gut (2) erzielt wurde. Die Ergänzenden Ordnungen können die Zulässigkeit des Notenausgleiches einschränken oder ausschließen; sie können auch vorsehen, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden ist, wenn in einzelnen zentralen Fächern schlechtere als ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.

(4) Die Ergänzenden Ordnungen können vorsehen, daß bei getrennter Prüfung eine gesonderte Feststellung über das Bestehen der einzelnen Prüfungsabschnitte getroffen wird.

(5) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis, wer sie nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme. Das Abschlußzeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern. Die Ergänzenden Ordnungen können bestimmen, daß eine Gesamtprüfungsnote erteilt wird. Das Abschlußzeugnis und die Bescheinigung sind vom Prüfungsvorsitzenden und vom Leiter der Fachakademie zu unterschreiben. Es sind die in den Ergänzenden Ordnungen vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(6) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann grundsätzlich nur einmal, in Fällen besonderer Härte mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung ist erst im nächsten ordentlichen Prüfungstermin zulässig.

#### § 26

##### Abschlußprüfung bei Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung

In den Ergänzenden Ordnungen für Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung kann von den Bestimmungen dieser Verordnung über die Abschlußprüfung abgewichen werden, soweit dies durch die Besonderheiten dieser Ausbildungsrichtungen bedingt ist.

#### § 27

##### Fremdenprüfung

Schulfremde Personen können zur Abschlußprüfung an öffentlich oder staatlich anerkannten privaten Fachakademien zugelassen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen der betreffenden Fachakademie erfüllen. Sie haben die Prüfung nach Maßgabe der Ergänzenden Ordnungen in allen Pflichtfächern abzulegen, in denen das Abschlußzeugnis Noten enthält. In den Ergänzenden Ordnungen für Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung

gen kann die Teilnahme schulfremder Personen an der Abschlußprüfung ausgeschlossen werden.

#### § 28

##### Berechtigungen

(1) Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung wird die Berechtigung zur Führung der in den Ergänzenden Ordnungen vorgesehenen Berufsbezeichnungen verliehen.

(2) Der Erwerb weiterführender schulischer Berechtigungen ist mit dem Bestehen der Abschlußprüfung selbst nicht verbunden.

#### V. Teil

##### Staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

#### § 29

##### Termine und Durchführung der Prüfung

(1) In zeitlichem Zusammenhang mit der Abschlußprüfung wird eine Ergänzungsprüfung zur Feststellung der Fachhochschulreife in einer einschlägigen Fachrichtung durchgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend). Eine Ergänzungsprüfung findet nicht statt, soweit einschlägige Fachhochschulstudiengänge nicht bestehen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt in den Ergänzenden Ordnungen fest, für welche Fachrichtungen der Fachhochschule die Fachhochschulreife durch Ablegung der Ergänzungsprüfung erworben wird.

(2) Die Prüfung wird an den Fachakademien abgenommen. Die Abnahme obliegt dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung, der um die Lehrer der Fächer erweitert ist, in denen die Ergänzungsprüfung abgelegt werden muß. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei den schriftlichen Arbeiten stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zentral die Aufgabe für alle Fachakademien der gleichen Ausbildungsrichtung. § 21 gilt entsprechend. Im übrigen werden Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalt im Rahmen dieser Verordnung durch die Ergänzenden Ordnungen festgelegt.

#### § 30

##### Zulassungsvoraussetzungen und Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung hat spätestens 4 Wochen vor ihrem Beginn bei dem Leiter der Fachakademie zu erfolgen.

(2) Zur Ergänzungsprüfung können zugelassen werden

- a) Studierende an Fachakademien, die mindestens 4 Semester ordnungsgemäß studiert haben und gleichzeitig die Abschlußprüfung ablegen,
- b) Bewerber, welche die Abschlußprüfung einer Fachakademie dieser Ausbildungsrichtung oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung bereits früher bestanden haben. Als gleichgestellte Prüfung gelten insbesondere die Abschlußprüfungen derjenigen Fachschulen, die in Fachakademien umgewandelt wurden.

(3) Die Ergänzenden Ordnungen können vorschreiben, daß bei der Meldung zur Prüfung der Nachweis ausreichender Vorbereitung, z. B. durch Teilnahme am Wahlfachunterricht, geführt wird.

#### § 31

##### Inhalt der Ergänzungsprüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung besteht aus 4 schriftlichen Arbeiten und ggfs. einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsfächer und die Bearbeitungszeit werden durch die Ergänzenden Ordnungen festgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfung ist abzulegen, soweit in der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach die Note mangelhaft (5) oder ungenügend (6) erzielt wurde oder der Teilnehmer dies beantragt.

(3) Für die Notengebung gelten §§ 14 und 25 Abs. 1 entsprechend. Die schriftliche Prüfung hat das doppelte Gewicht einer mündlichen Prüfung. Die letzte Fortgangsnote wird nur berücksichtigt, soweit es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtfächer handelt und die Ergänzungsprüfung nicht später als im zweiten Termin nach Beendigung des Unterrichts in diesem Fach abgelegt wird.

#### § 32

##### Bestehen der Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern der Ergänzungsprüfung die Zeugnisnote ungenügend (6) nicht, die Note mangelhaft (5) nicht mehr als einmal vorliegt. Liegt die Note mangelhaft (5) nur einmal vor, ist die Ergänzungsprüfung gleichwohl nicht bestanden, wenn die Abschlußprüfung nur infolge von Notenausgleich bestanden ist. Liegt in der Ergänzungsprüfung und in der Abschlußprüfung je einmal die Note mangelhaft (5) vor, ist die Ergänzungsprüfung nur bestanden, wenn in anderen Fächern der Ergänzungsprüfung mindestens einmal die Note gut (2) oder zweimal die Note befriedigend (3) vorliegt.

#### § 33

##### Zeugnis über die Ergänzungsprüfung und Berechtigungen

(1) Das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung wird vom Prüfungsvorsitzenden und vom Leiter der Fachakademie unterschrieben. Es enthält die in den Fächern der Ergänzungsprüfung erzielten Noten und einen Vermerk über das Bestehen der Prüfung. Im Zeugnis wird festgelegt, für welche Fachrichtungen der Fachhochschule die Fachhochschulreife verliehen wird. Das Zeugnis enthält einen Hinweis darauf, daß es nur in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Fachakademie gilt. Es ist anzugeben, wann und an welcher Fachakademie das Abschlußzeugnis erworben wurde. Das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung wird frühestens mit dem Abschlußzeugnis ausgehändigt. Für das Zeugnis sind die in den Ergänzenden Ordnungen vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Absolventen der Fachakademien, die sowohl in der Abschlußprüfung als auch in der Ergänzungsprüfung die Durchschnittsnote sehr gut (1,00 bis 1,50) erzielt haben, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag der Fachakademie die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Bei der Errechnung der Durchschnittsnote der Abschlußprüfung werden nur Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer berücksichtigt. Die Ergänzenden Ordnungen legen für die einzelnen Ausbildungsrichtungen fest, welche Studienberechtigungen erworben werden können.

#### VI. Teil

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 34

##### Überleitungsbestimmungen

Die Ergänzenden Ordnungen treffen Bestimmungen über die Umwandlung bestehender Schulen in Fachakademien und über das Außerkräfttreten der bisherigen Schul- und Prüfungsordnungen. Soweit Ausbildungsgänge an Fachschulen, die in Fachakademien umgewandelt werden, bei Inkrafttreten die-

ser Verordnung bereits begonnen wurden, werden sie nach den bisherigen Bestimmungen beendet. Die Möglichkeit zur Ablegung der Ergänzungsprüfung nach Teil V bleibt unberührt.

### § 35

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 23. Januar 1973

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik

Vom 23. Januar 1973

Auf Grund von Art. 13 Abs. 3, Art. 64 Abs. 2 bis 4, Art. 65 und 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### I. Teil

#### Allgemeines und Schulbetrieb

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und privaten Fachakademien für Sozialpädagogik. Sie ergänzt die Rahmenordnung für Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37) in deren jeweiligen Fassung.

##### § 2

#### Ziel der Ausbildung

Der Besuch einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik soll die Befähigung vermitteln, in Kindergärten, Horten und Heimen sowie anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher tätig zu sein. Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Erzieher“ verliehen.

##### § 3

#### Berufliche Vorbildung

(1) Für die Aufnahme in eine Fachakademie für Sozialpädagogik ist nachzuweisen entweder ein mindestens einjähriges Praktikum in sozialpädagogischen Einrichtungen nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpflegerischen Beruf oder eine mindestens 3jährige Berufstätigkeit in einem sozialpflegerischen, pflegerischen, pädagogischen oder hauswirtschaftlichen Beruf, wenn die Fachakademie im Hinblick auf die Art der Tätigkeit ein weiteres sozialpädagogisches Praktikum für entbehrlich hält; die Fachakademie kann je nach Art der Berufstätigkeit die Aufnahme auch von der Ableistung eines verkürzten Praktikums abhängig machen.

(2) Der Besuch der 11. Klasse einer Fachoberschule der Fachrichtung Sozialwesen wird als Praktikum nach Absatz 1 angerechnet, sofern die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung mindestens mit der Note befriedigend beurteilt wurden.

(3) Das freiwillige soziale oder diakonische Jahr gilt als Praktikum im Sinne des Absatzes 1, wenn es an sozialpädagogischen Einrichtungen nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abgeleistet wird.

### § 4

#### Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Der Bewerber hat seinem Antrag auf Aufnahme ein ärztliches Zeugnis über seine gesundheitliche Eignung für den Beruf eines Erziehers einschließlich eines Zeugnisses über die Röntgenuntersuchung der Lunge beizufügen. Die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

(2) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Bewerber für den Beruf eines Erziehers ungeeignet ist.

### § 5

#### Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher dauert insgesamt drei Jahre. Sie gliedert sich in eine schulische Ausbildung von vier Halbjahren und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum. Das Berufspraktikum wird von der Schule gelenkt.

(2) Für die Ausbildung gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafeln, Lehrpläne und Richtlinien für das gelenkte Berufspraktikum.

(3) Während der schulischen Ausbildung sind die in der Stundentafel vorgesehenen Block- und Begleitpraktika zu absolvieren. Anstelle des Begleitpraktikums kann ein Praktikum in einem oder mehreren Blöcken treten, wenn dies im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden sozialpädagogischen Einrichtungen notwendig ist. Das Begleitpraktikum entspricht in seinem Umfang einem Blockpraktikum von 6 Wochen. Block- und Begleitpraktika sind Unterricht; sie können auch in die im allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen. Die Praktika sind von der Schule vorzubereiten, zu überwachen und auszuwerten. Mit der Durchführung dieser Aufgabe sind in der sozialpädagogischen Arbeit erfahrene Lehrer der Schule zu betrauen.

(4) Das erste und zweite sowie das dritte und vierte Halbjahr der schulischen Ausbildung gelten jeweils als ein Vorrückungszeitraum. Nach dem 1. Vorrückungszeitraum wird ein Zeugnis erteilt (Anlage 1).

### II. Teil

#### Abschlußprüfung

##### § 6

#### Gliederung der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

(2) Der erste Prüfungsteil hat vorwiegend theoretischen Inhalt und wird am Ende der 2jährigen Schulbildung abgehalten (theoretische Prüfung).

(3) Der zweite Prüfungsteil ist eine vorwiegend praktisch-methodische Prüfung. Sie wird am Ende des Berufspraktikums abgehalten (praktische Prüfung).

##### § 7

#### Prüfungsausschüsse

(1) Es bestehen getrennte Prüfungsausschüsse für die theoretische und für die praktische Prüfung.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die theoretische Prüfung richtet sich nach der Rahmenordnung für Fachakademien.

(3) Dem Prüfungsausschuß für die praktische Prüfung gehören an:

1. Ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellter Prüfungsvorsitzender
2. Der Schulleiter
3. Die Lehrer, denen die Überwachung und Betreuung des Begleit- und Blockpraktikums und des Berufspraktikums obliegt
4. Die Lehrer, die den Unterricht im Fach Praxis und Methodenlehre erteilen.

§ 17 Abs. 3 der Rahmenordnung für Fachakademien bleibt unberührt.

#### A Theoretische Prüfung

##### § 8

##### Prüfungsabschnitte

Die theoretische Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung.

##### § 9

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt

1. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über allgemeine Pädagogik oder Psychologie (Bearbeitungszeit 240 Minuten)
2. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über Jugendpflege oder Heimpädagogik oder Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
3. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über eines der sozialen oder berufskundlichen Fächer oder über Religionspädagogik (Bearbeitungszeit 120 Minuten).

(2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für Fachakademien.

##### § 10

##### Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine mündliche Prüfung in Praxis und Methodenlehre sowie nach seiner Wahl in einem der schriftlich nicht geprüften sozialen oder berufskundlichen Fächer abzulegen. Den Termin für die Auswahl des zu prüfenden sozialen oder berufskundlichen Faches legt der Leiter der Fachakademie fest. Darüber hinaus wird eine mündliche Prüfung in den in § 23 Abs. 3 und 4 der Rahmenordnung für Fachakademien genannten Fällen abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung hat die in der Rahmenordnung für Fachakademien vorgesehene Dauer. Abweichend hiervon dauert die mündliche Prüfung im Fach Praxis und Methodenlehre je Teilnehmer 15 bis 20 Minuten.

##### § 11

##### Bestehen der theoretischen Prüfung

(1) Auf Grund der Fortgangsnoten und die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß für die Fächer der schulischen Ausbildung die Noten fest, die später in das Abschlußzeugnis übernommen werden. Hierbei ist § 25 der Rahmenordnung für Fachakademien zu beachten. Auf Grund dieser Feststellung beschließt der Prüfungsausschuß darüber, ob die theoretische Prüfung bestanden ist. § 25 Abs. 3 der Rahmenordnung für Fachakademien ist zu beachten. Liegt zweimal die Note 5 vor und wäre Notenausgleich nach den genannten Bestimmungen der Rahmenordnung zulässig, ist der Notenausgleich gleichwohl ausgeschlossen, wenn einmal die Note 5 auf die Fächer Pädagogik oder Psychologie oder Praxis und Methodenlehre entfällt.

(2) Über die theoretische Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung gemäß Anlage I. In der Bescheinigung wird vermerkt, ob die theoretische Prüfung bestanden ist.

(3) Prüfungsteilnehmer, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, werden zum Berufspraktikum nicht zugelassen.

#### B Praktische Prüfung

##### § 12

##### Zulassung zur Prüfung

Teilnahmeberechtigt sind alle von der jeweiligen Fachakademie für Sozialpädagogik betreuten Berufspraktikanten, sofern sie unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit oder anderen Unterbrechungen eine tatsächliche Praktikumszeit von mindestens neun Monaten abgeleistet haben. Ein besonderes Zulassungsverfahren ist nicht erforderlich. Der Prüfungsausschuß kann Teilnehmer nur dann durch schriftlichen Bescheid zurückweisen, wenn die Eignung für den Beruf des Erziehers nach § 4 Abs. 2 nach Beendigung der schulischen Ausbildung weggefallen ist oder wenn sich der Teilnehmer eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das während der schulischen Ausbildung zur Entlassung geführt hätte.

##### § 13

##### Prüfungsinhalt

(1) In der praktischen Prüfung wird die Befähigung des Prüfungsteilnehmers zur praktischen Erziehungsarbeit beurteilt. Grundlage dieser Beurteilung sind die Leistungen des Prüfungsteilnehmers

1. während des Begleit- und Blockpraktikums,
2. während des Berufspraktikums,
3. während eines vor dem Prüfungsausschuß durchgeführten Colloquiums.

(2) Die Feststellungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden getroffen durch

1. die Beobachtungen der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers während des Begleit- und Blockpraktikums durch einen oder mehrere Lehrer der Fachakademie; die Beobachtungen sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen, der mit dem Vorschlag einer Note schließt;
2. die schriftliche Äußerung der Praxisstellen über Leistung und Verhalten des Prüfungsteilnehmers während des Begleit- und Blockpraktikums;
3. die Berichte des Prüfungsteilnehmers über das Begleit- und Blockpraktikum. Begleit- und Blockpraktikum haben bei der Notengebung gleiches Gewicht.

(3) Die Feststellungen zu Absatz 1 Nr. 2 werden getroffen durch

1. die Beobachtungen der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers während des Berufspraktikums. Die Beobachtungen sind nach mindestens zwei vorangemeldeten Besuchen an der Praxisstelle durch einen Lehrer der Fachakademie auf Grund der erziehungspraktischen Leistungen des Prüfungsteilnehmers in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen, der mit dem Vorschlag einer Note schließt. Bei erheblicher Entfernung der Praxisstelle von der Fachakademie kann der Praktikumsbesuch auf Antrag der Fachakademie mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch durch eine andere geeignete Person wahrgenommen werden;
2. die schriftliche Äußerung der Praxisstelle über Leistung und Verhalten des Prüfungsteilnehmers während des Berufspraktikums;

3. die Berichte des Prüfungsteilnehmers über das Berufspraktikum.

(4) Das Colloquium (Absatz 1 Nr. 3) findet im letzten Quartal des Berufspraktikums statt. Der Termin des Colloquiums ist dem Prüfungsteilnehmer mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben. Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt; es kann auch als Gruppenprüfung, jedoch für höchstens 3 Teilnehmer, durchgeführt werden und dauert je Prüfungsteilnehmer 25 bis 30 Minuten.

#### § 14

##### Bewertung der Prüfung

Auf Grund der nach § 13 getroffenen Feststellungen und des Ergebnisses des Colloquiums gibt der Prüfungsausschuß für die praktische Prüfung je eine Note für die Leistungen des Prüfungsteilnehmers im Begleit- und Blockpraktikum, im Berufspraktikum und im Colloquium.

#### § 15

##### Bestehen der praktischen Prüfung

(1) Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn im Begleit- und Blockpraktikum, im Berufspraktikum und Colloquium jeweils mindestens die Note ausreichend (4) erzielt wurde. Eine schlechtere Note im Begleit- und Blockpraktikum kann durch mindestens ausreichende Noten im Berufspraktikum und Colloquium ausgeglichen werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, welche die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können das Berufspraktikum und das Colloquium noch einmal wiederholen.

### C Abschlußzeugnis und Gesamtprüfungsnote

#### § 16

##### Abschlußzeugnis und Gesamtprüfungsnote

Teilnehmer, die sowohl die theoretische wie auch die praktische Prüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis nach Anlage II, Teilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung nach Anlage III. Neben den Einzelleistungen enthält das Abschlußzeugnis eine Gesamtprüfungsnote. Für die Errechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Noten in allen Pflichtfächern einfach, die Noten in Psychologie, allgemeiner Pädagogik, Praxis und Methodenlehre und dem Colloquium am Ende des Berufspraktikums je 2fach, die Note des Berufspraktikums 4fach. Für die Errechnung des gewichteten Mittels und die Festlegung der Gesamtprüfungsnote gilt § 14 der Rahmenordnung für Fachakademien.

### D Fremdenprüfung und gleichwertige Ausbildung

#### § 17

##### Fremdenprüfung

(1) Zu der theoretischen Prüfung an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademien können auch schulfremde Personen zugelassen werden, welche die Aufnahmevoraussetzungen in eine Fachakademie für Sozialpädagogik erfüllen und mindestens 20 Jahre alt sind.

(2) Schulfremde Personen haben an der normalen schriftlichen Prüfung teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus in den Fächern Deutsch, Sozialkunde und den übrigen, in § 9 Abs. 1 genannten Fächern, die nicht Gegenstand ihrer schriftlichen Prüfung waren, eine schriftliche Arbeit von 120 Minuten mit einer Themenstellung durch den Prüfungsausschuß zu bearbeiten. Die schulfremden Teilnehmer werden in den gleichen Fällen mündlich geprüft wie die Studie-

renden. Darüber hinaus haben sie in Kunsterziehung, Werkerziehung und Musikerziehung eine mündliche und praktische Prüfung abzulegen; der Prüfungsausschuß bestimmt Inhalt und Umfang dieser Prüfung.

(3) Bewerber, welche die theoretische Prüfung abgelegt haben, werden zum Berufspraktikum zugelassen. Eine Ablegung der praktischen Prüfung durch Personen, die nicht am Berufspraktikum teilgenommen haben, ist nicht zulässig. Bei der praktischen Prüfung werden hier nur die Leistungen im Berufspraktikum beurteilt.

#### § 18

##### Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen in einem ähnlichen sozialpädagogischen oder pädagogischen Beruf der Ausbildung an Fachakademien für Sozialpädagogik gleichwertig sind und verleiht bei positivem Ergebnis der Prüfung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Erzieher“. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann diese Feststellung nach der Art der nachgewiesenen Ausbildung von der teilweisen Ablegung der Fremdenprüfung gemäß § 18, von der ganzen oder teilweisen Ableistung des Berufspraktikums oder vom Ergebnis einer Feststellungsprüfung in Form eines Colloquiums abhängig machen, das im Auftrag und nach den Weisungen des Ministeriums von den Fachakademien durchgeführt wird.

### III. Teil

### Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

#### § 19

##### Zweck der Ergänzungsprüfung

An den Fachakademien für Sozialpädagogik ist die Möglichkeit zu geben, durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berechtigung zum Besuch von Fachhochschulen der Ausbildungsrichtung Sozialwesen zu erwerben. Durch die Ergänzungsprüfung wird ferner die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in der Ausbildungs-Religionspädagogik erworben, sofern dieses Gebiet Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung war.

#### § 20

##### Geltung der Rahmenordnung für Fachakademien

Für die Ergänzungsprüfung gilt Teil V der Rahmenordnung für Fachakademien.

#### § 21

##### Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt 4 schriftliche Aufsichtsarbeiten.

1. Aufsichtsarbeit Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Min.)
2. Aufsichtsarbeit Englisch  
Comprehension Piece (Bearbeitungszeit 120 Min.)  
oder — je nach Aufgabenstellung — Diktat und Version (Bearbeitungszeit des Diktats 30 Min., Bearbeitungszeit der Version 90 Min.)
3. Sozialkunde (Bearbeitungszeit 90 Min.)
4. Pädagogik oder Psychologie nach Wahl des Prüfungsteilnehmers. Eine Anrechnung von Leistungen aus der theoretischen Abschlußprüfung findet nicht statt. (Bearbeitungszeit 90 Min.)

(2) Eine mündliche Prüfung ist unter den Voraussetzungen des Teils V der Rahmenordnung für Fachakademien abzulegen.

§ 22

Zeugnis

Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung erhalten ein Zeugnis nach Anlage IV.

§ 23

Fachgebundene Hochschulreife

Unter den Voraussetzungen der Rahmenordnung für Fachakademien erhalten Absolventen der Fachakademien für Sozialpädagogik, welche die Ergänzungsprüfung abgelegt haben, die fachgebundene Hochschulreife für folgende Studiengänge:

- Sozialpädagogik
- Pädagogik (Diplomstudiengang)
- Psychologie

IV. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Die Umwandlung bestehender Fachschulen für Sozialpädagogik in Fachakademien ist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig. Sie bedarf bei kommunalen Schulen nach dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Anzeige, bei privaten Schulen der schulaufsichtlichen Genehmigung. Zur Vereinfachung der Umwandlung wird bestimmt, daß die Umwandlung in eine Fachakademie als mit Wirkung vom 1. Januar 1973 vorläufig angezeigt gilt bzw. vorläufig genehmigt gilt, wenn dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis 31. März 1973 eine Erklärung des Schulträgers zugeht, daß die bisherige Fachschule zum genannten Zeitpunkt in eine Fachakademie umgewandelt werden soll. Die vorläufige Genehmigung ist bis zum Ende des Schuljahres 1972/73 befristet. Nach diesem Zeitpunkt darf der Unterrichtsbetrieb nur fortgesetzt werden, wenn bei kommunalen Schulen der Schulbetrieb in der erforderlichen Form angezeigt oder bei privaten Schulen endgültig genehmigt ist. Soweit Schulen als Fachschulen staatlich anerkannt waren, bleiben sie dies auch bei der Umwandlung in Fachakademien.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung auch nach der Umwandlung der bisherigen Fachschule in eine Fachakademie nach den bisherigen Bestimmungen. Die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegen und die in dieser Verordnung hiermit verbundenen Berechtigungen zu erwerben, bleibt unberührt.

(3) Im Winterhalbjahr 1973/74 können in die Fachakademien für Sozialpädagogik auch Bewerber aufgenommen werden, die zwar nicht die berufliche Vorbildung im Sinne dieser Verordnung, aber die bisher für die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialpädagogik geforderte berufliche Vorbildung besitzen.

(4) Abweichend von § 29 Abs. 3 Satz 1 der Rahmenordnung für Fachakademien obliegt die Aufgabenstellung für die Ergänzungsprüfung im Jahre 1973 ausnahmsweise dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung an der Fachakademie.

(5) Soweit die Umwandlung von Schulen nicht beantragt wird, können Studierende, welche die Ausbildung bei Inkrafttreten der Verordnung begonnen haben, diese nach den bisherigen Bestimmungen beenden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Schulordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik vom 22. Mai 1968 (GVBl S. 247),
2. die Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 17. Januar 1969 (GVBl S. 21).

München, den 23. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage I

**Fachakademie für Sozialpädagogik**

(Träger)

**Zeugnis**

(Name) .....  
 geboren am ..... 19 ..... in .....  
 Kreis ..... hat im Vorrückungszeitraum  
 19 ...../..... die 1. Klasse der Fachakademie für So-  
 zialpädagogik besucht.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Allgemeinbildende  
 Fächer                      Deutsch .....  
                                     Sozialkunde .....  
                                     Englisch .....  
                                     Französisch .....  
                                     Biologie .....

Pädagogische  
 Fächer:                      Religionslehre  
                                     und Religions-  
                                     pädagogik .....  
                                     Psychologie .....  
                                     Pädagogik .....  
                                     Jugendpflege/  
                                     Jugendbildung .....  
                                     Heimpädagogik .....  
                                     Heilpädagogik .....  
                                     Praxis- und  
                                     Methodenlehre .....

Soziale und  
 berufskundliche  
 Fächer:                      Soziologie .....  
                                     Jugendrecht .....  
                                     Gesundheits-  
                                     erziehung .....  
                                     Jugendliteratur .....  
                                     Berufskunde .....

Musisch-  
 pädagogische  
 Fächer:                      Kunsterziehung .....  
                                     Werkerziehung .....  
                                     Musikerziehung .....  
                                     Leibeserziehung .....  
                                     Spiel .....

Sozial-  
 pädagogische  
 Praxis: .....

Arbeitsgemeinschaften: Übungen zur Naturlehre .....  
 Technische Mittler .....  
 Puppenspiel .....  
 Laienspiel .....  
 Instrumentalunterricht .....  
 .....  
 .....

Wahlfächer: .....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse wird ..... erteilt.

....., den ..... 19.....

Leiter der Fachakademie ..... Klassenleiter .....

Notenstufen: sehr gut = 1; gut = 2; befriedigend = 3; ausreichend = 4; mangelhaft = 5; ungenügend = 6.

**Anlage II**

**Fachakademie für Sozialpädagogik**  
(Träger)

Schule

**B e s c h e i n i g u n g**

über die theoretische Prüfung

(Erster Teil der staatlichen Abschlußprüfung an den Fachakademien für Sozialpädagogik)

Herr/Frau/Fräulein ..... geboren am ..... in .....

hat im Vorrückungszeitraum 19 ...../..... die 2. Klasse der obengenannten Fachakademie besucht und sich von ..... bis ..... 19.....

der theoretischen Prüfung (§§ 8, 9 und 10 der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 — GVBl S. 44 —) unterzogen. \*)

hat sich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 44) der staatlichen Fremdenprüfung unterzogen. \*)

Er/Sie hat die theoretische Prüfung ..... bestanden und erfüllt damit ..... die Voraussetzung für die Zulassung zum Berufspraktikum.

Die Jahres- und Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Allgemeinbildende Fächer: Deutsch .....  
 Sozialkunde .....  
 Englisch .....  
 Französisch .....  
 Biologie .....

\*) Nichtzutreffendes streichen

Pädagogische Fächer: Religionslehre und Religionspädagogik .....  
 Psychologie .....  
 Pädagogik .....  
 Jugendpflege/ Jugendbildung .....  
 Heimpädagogik .....  
 Heilpädagogik .....  
 Praxis- und Methodenlehre .....

Soziale- und berufskundliche Fächer: Soziologie .....  
 Jugendrecht .....  
 Gesundheits- erziehung .....  
 Jugendliteratur .....  
 Berufskunde .....

Musisch- pädagogische Fächer: Kunsterziehung .....  
 Werkerziehung .....  
 Musikerziehung .....  
 Leibeserziehung .....  
 Spiel .....

Sozialpädagogische Praxis: .....

Arbeits- gemeinschaften: .....

Wahlfächer: .....

Das Fach Religionspädagogik war Prüfungsfach. \*)

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende ..... Der Leiter .....  
 des Prüfungsausschusses: ..... der Fachakademie: .....

Notenstufen: sehr gut = 1; gut = 2; befriedigend = 3; ausreichend = 4; mangelhaft = 5; ungenügend = 6.

**Anlage III/Seite 1**

**Fachakademie für Sozialpädagogik**  
(Träger)

**A b s c h l u ß z e u g n i s**  
über die staatliche Prüfung als Erzieher

Herr/Frau/Fräulein ..... geboren am ..... in .....

Kreis ..... hat die staatliche Prüfung als Erzieher gemäß Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 44) abgelegt und mit der

Gesamtprüfungsnote ..... bestanden.

\*) Nichtzutreffendes streichen

Er/Sie ist befähigt, in Kindergarten, Hort und Heim und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen tätig zu sein und berechtigt die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannter Erzieher zu führen.

**Anlage III/Seite 2**

Herr/Frau/Fräulein ..... hat im Vorrückungszeitraum 19...../..... die 2. Klasse der vorgenannten Fachakademie besucht und somit die schulische Ausbildung abgeschlossen. Er/Sie hat folgende Jahres- und Prüfungsleistungen in der theoretischen Prüfung als erstem Teil der staatlichen Abschlußprüfung erzielt: \*)<sup>1</sup> hat sich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Schul- und Prüfungsordnung der staatlichen Fremdenprüfung unterzogen und folgende Prüfungsleistungen in der theoretischen Prüfung als ersten Teil der staatlichen Abschlußprüfung erzielt: \*)<sup>1</sup>

Allgemeinbildende Fächer: Deutsch .....  
Sozialkunde .....  
Englisch .....  
Französisch .....  
Biologie .....

Pädagogische Fächer: Religionslehre und Religionspädagogik \*)<sup>2</sup> .....  
Psychologie .....  
Pädagogik .....  
Jugendpflege/ Jugendbildung .....  
Heimpädagogik .....  
Heilpädagogik .....  
Praxis- und Methodenlehre .....

Soziale und berufskundliche Fächer: Soziologie .....  
Jugendrecht .....  
Gesundheits- erziehung .....  
Jugendliteratur .....  
Berufskunde .....

Musisch- pädagogische Fächer: Kunsterziehung .....  
Werkerziehung .....  
Musikerziehung .....  
Leibeserziehung .....  
Spiel .....

Arbeits- gemeinschaften: .....

Wahlfächer: .....

**Anlage III/Seite 3**

Herr/Frau/Fräulein ..... hat von ..... 19..... bis ..... 19..... das vorgeschriebene Berufspraktikum abgeleistet und sich der praktischen Prüfung als zweitem Teil der staatlichen Abschlußprüfung unterzogen.

Seine/Ihre Leistungen werden wie folgt beurteilt: Während des Begleit- und Blockpraktikums im Rahmen der schulischen Ausbildung

.....  
Während des Berufspraktikums

.....  
Während des vor dem Prüfungsausschuß durchgeführten Colloquiums

....., den ..... 19.....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses .....  
(Siegel) Leiter der Fachakademie .....

Notenstufen: sehr gut = 1; gut = 2; befriedigend = 3; ausreichend = 4; mangelhaft = 5; ungenügend = 6.

Errechnung der Durchschnitts- und Gesamtnoten: 1,00 — 1,50 = sehr gut (1); 1,51 — 2,50 = gut (2); 2,51 — 3,50 = befriedigend (3); 3,51 — 4,50 = ausreichend (4); 4,51 — 5,50 = mangelhaft (5); 5,51 bis 6,00 = ungenügend (6)

**Anlage IV**

**Fachakademie für Sozialpädagogik (Träger)**

**B e s c h e i n i g u n g**

Herr/Frau/Fräulein ..... geboren am ..... in .....

Kreis ..... hat von ..... bis ..... das Berufspraktikum abgeleistet und sich von ..... bis .....

der praktischen Prüfung als zweitem Teil der staatlichen Abschlußprüfung (§§ 13, 14 und 15 der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 — GVBl S. 44) unterzogen.

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 44) kann das Berufspraktikum und das Colloquium noch einmal wiederholt werden. \*)

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses: .....  
(Siegel) Der Leiter der Fachakademie: .....

\*)<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen  
\*)<sup>2</sup> Das Fach Religionspädagogik war Prüfungsfach

\*) Sofern nicht mehr zutreffend, da bereits einmal wiederholt, bitte streichen.

**Anlage V****Fachakademie für Sozialpädagogik**

(Träger)

**Zeugnis**

über die

staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der  
Fachhochschulreife

Herr/Frau/Fräulein .....  
hat sich am ..... an der Fachakademie  
für Sozialpädagogik ..... der staatlichen  
Ergänzungsprüfung gemäß § 21 der Schul- und Prü-  
fungsordnung der Fachakademien der Ausbildungs-  
richtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 (GVBl  
S. 44) mit Erfolg unterzogen.

Er/Sie hat dabei folgende Leistungen erzielt:

Deutsch .....  
Englisch .....  
Sozialkunde .....  
Pädagogik \*) .....  
Psychologie \*) .....

\*) Das vom Prüfling nicht gewählte Fach ist zu streichen.

Notenstufen: sehr gut = 1; gut = 2; befriedigend = 3;  
ausreichend = 4; mangelhaft = 5; un-  
genügend = 6.

**Anlage V Rückseite**

Auf Grund der in der Ergänzungsprüfung und der  
staatlichen Abschlußprüfung (Abschlußzeugnis vom  
.....) erzielten Leistungen hat er/sie  
die Berechtigung zum Studium an

Fachhochschulen der Ausbildungsrichtung  
Sozialwesen

erworben.

Soweit das Fach Religionspädagogik Gegenstand der  
schriftlichen Abschlußprüfung war (vergleiche Ab-  
schlußzeugnis), besitzt er/sie ferner die Berechtigung  
zum Studium an der

Fachhochschule der Ausbildungsrichtung  
Religionspädagogik.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeug-  
nis über die staatliche Abschlußprüfung.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des ..... Der Leiter  
Prüfungsausschusses: ..... der Fachakademie:  
(Siegel) .....

.....

**Schul- und Prüfungsordnung  
der Fachakademien der Ausbildungsrichtung  
Hauswirtschaft**

Vom 23. Januar 1973

Auf Grund von Art. 13 Abs. 3 bis 6, Art. 64 Abs. 2  
bis 4, Art. 65 und 71 Abs. 1 des Gesetzes über das be-  
rufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189)  
in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960  
(GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz über

das berufliche Schulwesen, erläßt das Bayerische  
Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgen-  
de Verordnung:

**I. Teil**

Allgemeines, Aufnahmevoraussetzungen  
und Inhalt der Ausbildung

**§ 1**

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und pri-  
vaten Fachakademien für Hauswirtschaft. Sie er-  
gänzt die Rahmenordnung für Fachakademien vom  
23. Januar 1973 (GVBl S. 37) in deren jeweiliger Fas-  
sung.

**§ 2**

Ziel der Ausbildung

Der Besuch einer Fachakademie für Hauswirt-  
schaft soll die Befähigung vermitteln, leitende Auf-  
gaben in hauswirtschaftlichen Betrieben zu überneh-  
men und Lehrlinge und Praktikanten auszubilden.  
Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die  
Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Hauswirt-  
schaftsleiterin“ verliehen.

**§ 3**

Berufliche Vorbildung

Für die Aufnahme in eine Fachakademie für Haus-  
wirtschaft sind nachzuweisen

- a) der erfolgreiche Besuch des hauswirtschaftlichen  
Grundjahres für Realschulabsolventen (Berufs-  
fachschule)  
oder  
des 2. Jahres einer Berufsfachschule für Hauswirt-  
schaft  
oder  
Hauswirtschaft und Kinderpflege  
oder  
eines Grundausbildungslehrganges für Sozialbe-  
rufe  
oder  
einer Vorklasse zur Berufsoberschule  
oder  
eine abgeschlossene Berufsausbildung in der  
Hauswirtschaft  
oder  
eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem  
der Hauswirtschaft verwandten Beruf (z. B. Nah-  
rungs- und Textilberufe), wenn die Fachakademie  
diese Ausbildung als Ersatz des hauswirtschaftli-  
chen Grundjahres anerkennt  
sowie
- b) ein einjähriges Praktikum in hauswirtschaftlichen  
Mittel- oder Großbetrieben, nach den Richtlinien  
des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,  
ersatzweise eine mindestens zweijährige berufli-  
che Tätigkeit in hauswirtschaftlichen Mittel- oder  
Großbetrieben nach dem Abschluß der Berufsausbil-  
dung in der Hauswirtschaft oder einem ver-  
wandten Beruf.

**§ 4**

Dauer der Ausbildung und Gliederung

(1) Die Ausbildung dauert 4 Halbjahre. Das 1. und  
2. sowie das 3. und 4. Halbjahr bilden jeweils einen  
Vorrückungszeitraum.\*

(2) Für Absolventen hauswirtschaftlicher oder so-  
zialpflegerischer Fachschulen (z. B. Fachschule zur  
Ausbildung von Wirtschaftlerinnen, Fachschulen für  
Familien- oder Altenpflege) sowie für Meisterinnen

\*) Nach dem ersten Vorrückungszeitraum wird ein Zeug-  
nis erteilt.

der städtischen oder ländlichen Hauswirtschaft und für staatlich geprüfte Diätassistenten kann die Ausbildung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Höchstfall um ein halbes Jahr verkürzt werden.

#### § 5

##### Studentafeln, Lehrpläne

Für die Ausbildung gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Studentafeln und Lehrpläne.

#### § 6

##### Vorrücken

In den Fächern, in denen bereits nach dem 1. Vorrückungszeitraum die Abschlußprüfung abgelegt wird, wird bei der Notengebung im Zeugnis nach den Bestimmungen über die Notenbildung bei Abschlußzeugnissen verfahren. Notenausgleich ist abweichend von § 15 Abs. 4 der Rahmenordnung für Fachakademien ausgeschlossen, wenn in einem der Fächer, in denen eine schriftliche, mündliche oder praktische Abschlußprüfung stattfindet, die Zeugnisnote ungenügend (6) oder in 2 dieser Fächer die Zeugnisnote mangelhaft (5) erteilt wurde.

### II. Teil

#### Abschlußprüfung

#### § 7

##### Gliederung der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung gliedert sich in einen 1. Prüfungsabschnitt, der gegen Ende des 1. Vorrückungszeitraumes, und in einen 2. Prüfungsabschnitt, der gegen Ende des 2. Vorrückungszeitraumes durchgeführt wird.

(2) Die Abschlußprüfung umfaßt eine schriftliche, praktische und mündliche Prüfung.

#### § 8

##### Inhalt des 1. Prüfungsabschnitts

Im 1. Prüfungsabschnitt werden folgende Prüfungsleistungen gefordert:

- |   |  |
|---|--|
| a) schriftlich  |  |
| Ernährungslehre   | Bearbeitungszeit<br>90 Minuten   |
| Textillehre   | Bearbeitungszeit<br>90 Minuten   |
| b) praktisch  |  |
| Nahrungszubereitung   | Bearbeitungszeit einschl.<br>Aufstellung eines Arbeitsplanes gemäß § 11<br>sowie Vor- und Zubereitung<br>240 Minuten       |
| Textilarbeit  | Bearbeitungszeit einschl.<br>Aufstellung eines Arbeitsplanes gemäß § 11<br>sowie Vorbereitung und<br>Fertigung 240 Minuten |
| c) mündlich in den in der Rahmenordnung für Fachakademien genannten Fällen. |  |

#### § 9

##### Inhalt des 2. Prüfungsabschnitts

Im 2. Prüfungsabschnitt werden folgende Prüfungsleistungen gefordert:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| a) schriftlich                 |   |
| Deutsch                        | Bearbeitungszeit<br>240 Minuten         |
| Betriebslehre des<br>Haushalts | Bearbeitungszeit jeweils<br>120 Minuten |

b) praktisch

Aufgabe aus der Leitung eines hauswirtschaftlichen Betriebs (Führung eines hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetriebs)

Bearbeitungszeit einschl. der Erstellung eines Arbeitsplanes nach § 11 sowie Vor- und Nachbereitung unter Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel und Hilfskräfte 8×60 Minuten. Auf Vor- und Nachbereitung sowie Erstellung des Arbeitsplanes darf zusammen nicht mehr als die Hälfte der Prüfungszeit entfallen.

c) mündlich in den in der Rahmenordnung für Fachakademien genannten Fällen.

#### § 10

##### Besondere Bestimmungen für praktische Prüfungen

(1) Bei den praktischen Prüfungen nach dieser Schul- und Prüfungsordnung findet die Verlosung der Aufgaben am Vortag des Prüfungstages statt. Die Prüfungsteilnehmer haben noch an diesem Tage unter Aufsicht einen Arbeitsplan zu erstellen und eventuell notwendige Materialmengen zu berechnen. Hierfür stehen bei der praktischen Prüfung in Nahrungszubereitung und Textilarbeit jeweils 60 Minuten, bei der Aufgabe der Leitung eines hauswirtschaftlichen Betriebs 120 Minuten zur Verfügung. Der Arbeitsplan ist abzugeben und wird mit bewertet. Eine Durchschrift verbleibt bei der Prüfungsteilnehmerin als Arbeitsunterlage. Je nach Aufgabenstellung kann auch ein Teil der Vorbereitung auf den Vortag des Prüfungstages verlegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß legt bei der Aufgabenstellung die zugelassenen Hilfsmittel (z. B. Kochbücher, Rechenschieber usw.) fest.

#### § 11

##### Noten im Abschlußzeugnis

Bei der Bildung der Noten im Abschlußzeugnis ist nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für Fachakademien zu verfahren. Abweichend hiervon ist für den Bereich der Übungen zur Hauswirtschaftlichen Betriebsführung (Nahrungszubereitung, Textilarbeit, Haus- und Textilpflege) für die Leistungen im 2. Vorrückungszeitraum eine gemeinsame Fortgangsnote zu bilden. Diese Fortgangsnote wird zur Bildung der Note im Abschlußzeugnis des Faches Hauswirtschaftliche Betriebsführung herangezogen. In das Abschlußzeugnis werden die Noten derjenigen Fächer übernommen, in denen am Ende des 1. Vorrückungszeitraumes Abschlußprüfungen stattfinden. Für das Abschlußzeugnis ist der Vordruck gemäß Anlage II zu verwenden. Teilnehmerinnen, welche die Abschlußprüfungen nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung nach Anlage III.

#### § 12

##### Bestehen der Abschlußprüfung

(1) Eine gesonderte Feststellung über das Bestehen des 1. Prüfungsabschnitts erfolgt nicht. Wurde in einem einzelnen Fach des 1. Prüfungsabschnitts die Note 5 erzielt, haben die Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit zu einer freiwilligen Wiederholung im Rahmen des 2. Prüfungsabschnitts.

(2) Für das Bestehen der Abschlußprüfung gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für Fachakademien.

## § 13

## Fremdenprüfung

(1) Zu der Abschlußprüfung an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachakademien können auch schulfremde Personen zugelassen werden, welche die Aufnahmevoraussetzungen in einer Fachakademie erfüllen und mindestens 20 Jahre alt sind.

(2) Schulfremde Personen haben an der normalen Abschlußprüfung teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus in allen Pflichtfächern, für die das Abschlußzeugnis Noten enthält, schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten mit einer Themenstellung durch den Prüfungsausschuß zu bearbeiten.

## III. Teil

## Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

## § 14

## Zweck der Ergänzungsprüfung

An den Fachakademien für Hauswirtschaft ist die Möglichkeit gegeben, durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berechtigung zum Besuch von Fachhochschulen der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft oder Ernährung oder Ernährung und Hauswirtschaft oder Lebensmitteltechnologie oder Bekleidung oder Textilerzeugung zu erwerben.

## § 15

## Geltung der Rahmenordnung für Fachakademien

Für die Ergänzungsprüfung gilt Teil V der Rahmenordnung für Fachakademien.

## § 16

## Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt 4 schriftliche Aufsichtsarbeiten

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| 1. Aufsichtsarbeit<br>Englisch    | Comprehension Piece, Bearbeitungszeit 120 Minuten oder Diktat (Bearbeitungszeit 30 Minuten) und Version (Bearbeitungszeit 90 Minuten) je nach Aufgabenstellung durch das Ministerium |
| 2. Aufsichtsarbeit<br>Sozialkunde | Bearbeitungszeit 90 Minuten  |
| 3. Aufsichtsarbeit<br>Fachchemie  | Bearbeitungszeit 90 Minuten  |
| 4. Aufsichtsarbeit<br>Fachphysik  | Bearbeitungszeit 90 Minuten  |

## § 17

## Fachgebundene Hochschulreife

Unter den Voraussetzungen der Rahmenordnung für Fachakademien erhalten Absolventen der Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft, welche die Ergänzungsprüfung bestanden haben, die fachgebundene Hochschulreife für folgende Studienrichtungen:

- a) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften
- b) Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Ernährungswissenschaft und Textil (soweit diese Fachrichtung angeboten wird).

## IV. Teil

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 18

## Übergangsbestimmungen

(1) Die Umwandlung bestehender Fachschulen der Hauswirtschaft zur Ausbildung von Hauswirt-

schaftsleiterinnen in Fachakademien ist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig. Sie bedarf bei kommunalen Schulen nach dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Anzeige, bei privaten Schulen der schulaufsichtlichen Genehmigung. Zur Vereinfachung der Umwandlung wird bestimmt, daß die Umwandlung in eine Fachakademie als mit Wirkung vom 1. Januar 1973 vorläufig angezeigt bzw. vorläufig genehmigt gilt, wenn dem Ministerium bis 31. März 1973 eine Erklärung des Schulträgers zugeht, daß die bisherige Fachschule zum genannten Zeitpunkt in eine Fachakademie umgewandelt werden soll. Die vorläufige Genehmigung ist bis zum Ende des Schuljahres 1972/73 befristet. Nach diesem Zeitpunkt darf der Unterrichtsbetrieb nur fortgesetzt werden, wenn bei kommunalen Schulen der Schulbetrieb in der erforderlichen Form angezeigt oder bei privaten Schulen endgültig genehmigt ist. Soweit Schulen als Fachschulen staatlich anerkannt waren, bleiben sie dies auch bei der Umwandlung in Fachakademien.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen. Die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegen und die in dieser Verordnung hiermit verbundenen Berechtigungen zu erwerben, bleibt unberührt.

(3) Im Winterhalbjahr 1973/74 können in die Fachakademien für Hauswirtschaft auch Bewerber aufgenommen werden, die zwar nicht die Voraussetzungen für die berufliche Vorbildung im Sinne dieser Verordnung, aber die bisher für die Aufnahme in eine Fachschule für Hauswirtschaft geforderte berufliche Vorbildung besitzen.

(4) Abweichend von § 29 Abs. 3 Satz 1 der Rahmenordnung für Fachakademien obliegt die Aufgabenstellung für die Ergänzungsprüfung im Jahre 1973 ausnahmsweise dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung an den Fachakademien.

(5) Die auf Grund der nachstehend aufgehobenen Vorschriften erworbenen Berechtigungen bleiben unberührt.

## § 19

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Bekanntmachung über die Neuordnung des Frauenfachschulwesens vom 16. April 1970 (KMBl S. 211),
2. die Bekanntmachung über die Frauenfachschulen in Bayern vom 18. August 1950 (BayBSVK S. 524),
3. die Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen an den Frauenfachschulen vom 26. Mai 1952 (BayBSVK S. 927),
4. die Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe vom 22. Mai 1963 (GVBl S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1971 (GVBl S. 293),
5. die Ausführungsbestimmungen für die Abschlußprüfungen an den höheren Frauenfachschulen und an den Landfrauenhochschulen vom 27. Mai 1964 (KMBl S. 287), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 1971 (KMBl S. 996).

München, den 23. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister





## „§ 1

Fachakademien für Musik dienen der vertieften Berufsaus- und Fortbildung für folgende angehobene Musikberufe:

1. der Ausbildung von Berufsmusikern auf allen Gebieten der Musik,
  2. der Ausbildung von Musiklehrern und Lehrern für rhythmisch-musikalische Erziehung.“
3. §§ 4 bis 8 werden aufgehoben.  
4. § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

(1) In die Fachakademie für Musik können Studierende aufgenommen werden, die eine gute musikalische Eignung und musikalische Vorkenntnisse für den angestrebten Ausbildungsgang durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen haben.

(2) Bei der Eignungsprüfung werden verlangt eine weiterentwickelte musikalische Veranlagung (Gehör, Rhythmus) und die technische und ausdrucksmäßige Beherrschung entsprechender Werke verschiedener Stilepochen.

(3) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt regelmäßig zu Beginn des Schuljahres; während des Schuljahres werden Studierende nur bei Vorliegen besonderer Gründe aufgenommen.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

## „§ 11

(1) Für die Aufnahme als Studierender müssen insgesamt folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein Alter von mindestens 16 bis 25 Jahre, bei Ausbildung für Lehrberufe bis höchstens 38 Jahre. Ausnahmen von der oberen Altersgrenze können von der Direktion zugelassen werden;
- b) persönliche Unbescholtenheit;
- c) regelmäßig ein mittlerer Schulabschluß;
- d) musikalische Kenntnisse und Befähigung, die durch Bestehen der Eignungsprüfung (§ 10) nachgewiesen werden.

(2) In einem Vorkurs, der Bestandteil einer der Fachakademie für Musik angegliederten Berufsfachschule ist, kann die für die Aufnahme an der Fachakademie vorausgesetzte berufliche Ausbildung vermittelt werden.

(3) Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bleibt von der Aufnahme in eine Fachakademie für Musik unberührt.“

6. In § 12 Abs. 3 wird „Abs. 1“ gestrichen.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

(1) Die endgültige Aufnahme an der Fachakademie für Musik hängt vom Bestehen einer Probezeit ab. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Die Versammlung der Lehrer, die den Studierenden unterrichten, entscheidet in Zweifelsfällen über das Bestehen der Probezeit; sie kann deren Verlängerung ausnahmsweise bis zum Ende des laufenden Schuljahres beschließen.

(2) Studierende, die die Probezeit nicht bestehen, erhalten eine Mitteilung, daß sie vom Weiterstudium ausgeschlossen sind.“

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung ohne Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 34),“

- b) Es wird folgender neuer Buchstabe f angefügt:  
„f) bei Überschreiten der Höchststudienzeit ohne Ablegung der Prüfung (§§ 25, 27).“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassenden Stundentafeln. In diesen wird auch das Stundenmaß des wöchentlich zu erteilenden Einzelunterrichts festgelegt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Pflichtfächer“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die besonderen Pflichtfächer werden in der Anlage I aufgeführt.“

10. §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

11. §§ 25 bis 28 erhalten folgende Fassung:

## „§ 25

(1) Das Studium in den Ausbildungsklassen wird in der Regel nach acht Halbjahren durch die Staatliche Musikreifeprüfung abgeschlossen.

(2) Ein Studium außerhalb der Fachakademie für Musik oder in einer anderen Fachrichtung der Fachakademie kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 nach näherer Entscheidung der Direktion ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Die Studienzeit kann bis zu zwei Halbjahren verlängert werden. Die Verlängerung muß am Ende des vorangehenden Halbjahres bei der Direktion schriftlich beantragt werden. Die Direktion entscheidet über den Antrag auf Verlängerung der Studienzeit im Benehmen mit dem Hauptfachlehrer.

## § 26

(1) Studierende mit überdurchschnittlichen Leistungen können nach Bestehen der Staatlichen Musikreifeprüfung von der Fachakademie für Musik auf Antrag zum weiteren Studium in einer Fortbildungsklasse ihres Hauptfaches zugelassen werden.

(2) Das Studium in den Fortbildungsklassen dauert bis zu vier Halbjahre.

(3) Beim Ausscheiden aus einer Fortbildungsklasse erhält der Studierende eine Urkunde mit der Beurteilung der auf Grund des Besuches der Fortbildungsklasse erzielten Leistung.

## § 27

(1) Die Ausbildung zum Musiklehrer ist stufenweise gegliedert. Sie schließt in der ersten Stufe mit einer Prüfung ab, die bis zum Ende des 6. Halbjahres abzulegen ist. Die weitere Ausbildung ist spätestens bis zum Ende des 8. Halbjahres mit einer Prüfung abzuschließen. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Lehrer für rhythmisch-musikalische Erziehung entsprechend Anwendung.

(3) Die Ausbildung zum Musiklehrer schließt die Teilnahme an einem mindestens vier Halbjahre umfassenden Musiklehrerseminar ein. Das Musiklehrerseminar kann neben dem Hauptfachstudium oder nach Bestehen der Staatlichen Musikreifeprüfung besucht werden.

(4) Die Ausbildung von Musiklehrern schließt mit der Staatlichen Musiklehrerprüfung, von Lehrern für rhythmisch-musikalische Erziehung mit der entsprechenden Staatsprüfung ab. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Staatlichen Musiklehrerprüfungsordnung abgenommen.

(5) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, durch das die Berechtigung verliehen wird, sich als staatlich geprüfter Musiklehrer oder als staatlich geprüfter Lehrer für rhythmisch-musikalische Erziehung zu bezeichnen. Durch die Prüfung wird die Befähigung festgestellt, Einzel- und Gruppenunterricht im Privatunterricht, an Sing- und Musikschulen oder an allgemeinbildenden Schulen zu erteilen, soweit an diesen nicht Sonderbestimmungen bestehen.

#### § 28

(1) Zwei Halbjahre bilden einen Vorrückungszeitraum. Im Verlauf des zweiten Halbjahres werden Prüfungen in allen Unterrichtsfächern durchgeführt. Die Noten aus diesen Prüfungen werden in das Studienbuch übernommen oder in einem besonderen Jahreszeugnis ausgewiesen.

(2) Die Direktion kann auf Antrag des Hauptfachlehrers die Durchführung von Zwischenprüfungen anordnen, um den Ausbildungsstand festzustellen.

(3) Studierende, die eine Zwischenprüfung im Hauptfach nicht bestehen, scheiden aus der Fachakademie für Musik aus.“

12. § 29 wird aufgehoben.

13. In § 31 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

14. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Bildung der Gesamtprüfungsnote findet § 14 Abs. 4 der Rahmenordnung für Fachakademien mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Gesamtprüfungsnote 1,00—1,25 die Bezeichnung ‚mit Auszeichnung‘ verliehen wird.“

16. Dem § 34 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Zur Wiederholung oder Ergänzung der Prüfung können Bewerber, die ein Vollstudium nachgewiesen haben, auch als Hospitanten zugelassen werden.“

17. §§ 36 bis 47 werden aufgehoben.

#### § 3

##### Umwandlung in Fachakademien für Musik

(1) Das Bayerische Staatskonservatorium der Musik in Würzburg wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in eine Fachakademie umgewandelt. Die Umwandlung weiterer Konservatorien und von gleichrangigen Kirchenmusikschulen in Fachakademien für Musik ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig.

(2) Die Umwandlung in Fachakademien bedarf nach dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bei kommunalen Schulen der Anzeige, bei privaten Schulen der schulaufsichtlichen Genehmigung. Zur Vereinfachung der Umwandlung wird bestimmt, daß die Umwandlung in eine kommunale Fachakademie als mit Wirkung vom 1. Januar 1973 vorläufig angezeigt gilt, wenn spätestens bis 31. März 1973 beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Erklärung des Schulträgers eingeht, daß das bisherige Konservatorium mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in eine Fachakademie umgewandelt werden soll.

(3) Bei Kirchenmusikschulen gilt eine vorläufige Genehmigung zum Betrieb der Schule als mit dem 1. Januar 1973 erteilt, wenn dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis 31. März 1973 eine Erklärung des Schulträgers zugeht, daß die bisherige Kirchenmusikschule mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in eine Fachakademie für Musik umgewandelt werden soll. Die vorläufige Genehmigung gilt als bis zum Ende des Schuljahres 1972/73 befristet.

(4) Nach dem Ende des Schuljahres 1972/73 darf an den bisherigen Konservatorien und gleichrangigen Kirchenmusikschulen der Unterrichtsbetrieb nur fortgesetzt werden, wenn bis dahin bei kommunalen Schulen die Umwandlung der Schulen in Fachakademien für Musik vom Träger nach den Bedingungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unter Beilage der dazu erforderlichen Nachweise angezeigt oder bei privaten Schulen bis zum Ende des Schuljahres schulaufsichtlich endgültig genehmigt ist. Soweit Schulen als Ersatzschulen staatlich anerkannt waren, bleiben sie dies auch bei Umwandlung in Fachakademien.

#### § 4

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Studierende, die am 1. Januar 1973 an einer zu einer Fachakademie für Musik umgewandelten beruflichen Bildungseinrichtung studieren, schließen ihr Studium im laufenden Schuljahr noch nach den bisherigen Bestimmungen ab.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 23. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Augenoptik

Vom 23. Januar 1973

Auf Grund von Art. 13 Abs. 3, Art. 64 Abs. 3 und 4, Art. 65 und 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### I. Teil

##### Allgemeines und Schulbetrieb

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und privaten Fachakademien für Augenoptik. Sie ergänzt die Rahmenordnung für Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37) in deren jeweiliger Fassung.

#### § 2

##### Ziel der Ausbildung

Der Besuch einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Augenoptik soll die Studierenden befähigen, die fachlich hohen Anforderungen des Augenoptikerhandwerks und die betrieblichen Führungsaufgaben selbständig zu erfüllen. Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Augenoptiker“ verliehen.

#### § 3

##### Berufliche Vorbildung

(1) Fachakademien für Augenoptik dienen der beruflichen Fortbildung. Die Aufnahme setzt deshalb voraus

- eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk,
- eine mindestens 24 Monate umfassende Gehilfen-tätigkeit als Augenoptiker; für Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife genügt eine Gehilfen-tätigkeit von 12 Monaten.

(2) Ausländer haben eine gleichwertige berufliche Vorbildung nachzuweisen. Soweit Zweifel an der

Vergleichbarkeit bestehen, kann die Fachakademie die Aufnahme von dem Bestehen einer Kenntnisstandsprüfung abhängig machen.

#### § 4

##### Dauer und Gliederung der Fortbildung an der Fachakademie

(1) Das Studium an der Fachakademie dauert 5 Halbjahre.

(2) Als Vorrückungszeiträume gelten

- a) das 1. und 2.
- b) das 3. und 4.
- c) das 5. Semester.

#### § 5

##### Aufnahmetermine, Beginn und Ende des Unterrichtsbetriebs, Ferien

(1) Die Träger der Fachakademien regeln in eigener Zuständigkeit, ob der Eintritt in die Fachakademie jeweils nur zum Winterhalbjahr oder auch zum Sommerhalbjahr möglich sein soll.

(2) Der Unterrichtsbetrieb im Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 20. Februar, der Unterrichtsbetrieb im Sommerhalbjahr beginnt am 15. März und endet am 31. Juli. Die Zeit zwischen dem Ende eines Halbjahres und dem Beginn des nächsten Halbjahrs ist unterrichtsfrei. Unterrichtsfrei sind im Winterhalbjahr zusätzlich die Tage zwischen dem Weihnachts- und dem Neujahrsfest.

#### § 6

##### Notenausgleich beim Vorrücken

Abweichend von § 15 Abs. 4 der Rahmenordnung für Fachakademien wird bestimmt, daß Notenausgleich nicht gewährt wird, es sei denn, daß eines der beiden mit Note mangelhaft (5) bewerteten Fächer das Fach Politologie oder das Fach Englisch oder das Fach Psychologie ist.

#### § 7

##### Zeugnisse

Am Ende jeden Vorrückungszeitraumes wird ein Zeugnis nach Anlage I erteilt.

### II. Teil

#### Staatliche Abschlußprüfung

#### § 8

##### Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß für die staatliche Abschlußprüfung gehören als weitere Mitglieder die Mitglieder der Meisterprüfungskommission des Augenoptikerhandwerks an, die für die betreffende Schule zuständig ist.

(2) Der Unterausschuß für die praktische Prüfung besteht aus 2 Mitgliedern. Bei abweichenden Beurteilungen sollen die beiden Prüfer eine Einigung versuchen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Vortrag durch beide Prüfer.

#### § 9

##### Inhalt der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt eine schriftliche, praktische und ggf. eine mündliche oder mündlich-praktische Prüfung.

(2) Im einzelnen werden folgende Prüfungsleistungen gefordert:

a) schriftlich

Optik	Bearbeitungszeit 180 Min.
Optometrie	Bearbeitungszeit 180 Min.
Brillenlehre	Bearbeitungszeit 120 Min.
Contactlinsenlehre	Bearbeitungszeit 180 Min.

b) praktisch

- eine praktische Aufgabe aus der Optometrie  
Bearbeitungszeit 90 Min.
- eine praktische Aufgabe aus der Contactlinsen-  
anpassung  
Bearbeitungszeit 480 Min.
- eine praktische Aufgabe aus der Werkstattechnik  
Bearbeitungszeit 640 Min.

c) mündlich

in den Fällen des § 23 Abs. 3 und 4 der Rahmenordnung für Fachakademien. Abweichend von § 23 Abs. 1 beträgt die Dauer einer etwaigen mündlichen Prüfung in den Fächern Optik, Optometrie, Contactlinsenlehre und Brillenlehre 15 bis 20 Minuten.

d) mündlich-praktisch

in den Fächern der praktischen Prüfung unter den in § 23 Abs. 3 der Rahmenordnung für Fachakademien genannten Voraussetzungen. Die Prüfungszeit beträgt hierbei im Fach Optometrie 20 bis 30 Minuten, im Fach Contactlinsenanpassung 60 bis 90 Min., im Fach Werkstattechnik 90 bis 120 Minuten.

(3) Die Fachakademie erarbeitet die Themenvorschläge für die schriftlichen Arbeiten im Benehmen mit der zuständigen Meisterprüfungskommission.

#### § 10

##### Verfahren bei praktischen Prüfungen

Die Aufgaben bei den praktischen Prüfungen werden abweichend von § 22 Abs. 2 der Rahmenordnung für Fachakademien durch den Prüfungsausschuß zugeteilt.

#### § 11

##### Bestehen der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist unter den in § 25 Abs. 3 der Rahmenordnung für Fachakademien genannten Voraussetzungen nicht bestanden. Notenausgleich ist abweichend hiervon nicht zulässig. Die Abschlußprüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in einem der Fächer, die Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sind, oder im Fach Anatomie und Physiologie des Auges oder im Fach Brillenanpassung oder im Fach Übung zur Brillenanpassung oder im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik oder im Durchschnitt der Fächer Rechtskunde und Betriebswirtschaftslehre eine schlechtere Note als „ausreichend (4)“ vorliegt.

#### § 12

##### Zeugnis und Urkunde

(1) Studierende, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis nach Anlage II sowie eine Urkunde nach Anlage III.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 4 der Rahmenordnung für Fachakademien werden Leistungen mit einer Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25 mit der Gesamtprüfungsnote „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet.

(3) Noten in Fächern, die vor dem Abschlußsemester ausgelaufen sind, werden in das Abschlußzeugnis übernommen.

(4) Teilnehmer, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung nach Anlage IV.

#### § 13

##### Fremdenprüfung

Schulfremde Bewerber haben an der normalen Abschlußprüfung teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus in allen anderen Fächern, in denen das Abschlußzeugnis Noten enthält, schriftliche und praktische

Prüfungen abzulegen. Eine solche praktische Prüfung findet in den Fächern Übung zur Optik und Instrumentenkunde, Übung zur Werkstatttechnik und Übung zur Psychologie statt. Die Bearbeitungszeit beträgt bei den schriftlichen Prüfungen 90 Minuten, bei den praktischen Prüfungen 60 Minuten. Die Aufgaben stellt der Prüfungsausschuß.

**III. Teil**

**Ergänzungsprüfung**

**§ 14**

**Prüfungsausschuß**

In Fragen der Ergänzungsprüfung besitzen die dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung angehörenden Mitglieder der Meisterprüfungskommission kein Stimmrecht.

**§ 15**

**Geltung der Rahmenordnung für Fachakademien**

Für die Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife gilt der V. Teil der Rahmenordnung für Fachakademien.

**§ 16**

**Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung umfaßt 4 schriftliche Aufsichtsarbeiten.

- 1. Aufsichtsarbeit Deutsch Bearbeitungszeit 240 Min.
- 2. Aufsichtsarbeit Mathematik Bearbeitungszeit 120 Min.
- 3. Aufsichtsarbeit Physik Bearbeitungszeit 120 Min.
- 4. Aufsichtsarbeit Chemie Bearbeitungszeit 120 Min.

(2) Eine mündliche Prüfung findet unter den Voraussetzungen des § 23 der Rahmenordnung für Fachakademien statt.

**§ 17**

**Berechtigungen**

(1) Durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen der Ausbildungsrichtungen Feinwerktechnik und technische Physik erworben.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 der Rahmenordnung für Fachakademien wird die fachgebundene Hochschulreife für folgende Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen erworben: Medizin, Physik, höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Maschinenbau).

(3) Über die Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage V erteilt.

**IV. Teil**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 18**

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die Umwandlung bestehender höherer Fachschulen für Augenoptik in Fachakademien ist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig. Sie bedarf bei kommunalen Schulen nach dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Anzeige. Zur Vereinfachung der Umwandlung wird bestimmt, daß die Umwandlung in eine Fachakademie als mit Wirkung vom 1. Januar 1973 vorläufig angezeigt gilt, wenn dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis 31. März 1973 eine Erklärung des Schulträgers zugeht, daß die bisherige höhere Fachschule zum genannten Zeitpunkt in eine Fachakademie umgewandelt werden soll. Nach Ablauf des Schuljahres 1972/73 darf der Unterrichtsbetrieb nur fortgesetzt werden, wenn die Schule in der erforderlichen Form angezeigt ist.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in der Ausbildung befinden, beenden sie auch nach der Umwandlung der höheren Fachschule in eine Fachakademie nach den bisherigen Bestimmungen. Die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife gemäß dieser Verordnung abzulegen, bleibt unberührt.

(3) Abweichend von § 29 Abs. 3 Satz 1 der Rahmenordnung für Fachakademien obliegt die Aufgabenstellung für die Ergänzungsprüfung im Jahre 1973 ausnahmsweise dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung an den Fachakademien.

(4) Soweit die Umwandlung einer höheren Fachschule in eine Fachakademie nicht beantragt wird, können Studierende, welche die Ausbildung bei Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, diese nach den bisherigen Bestimmungen beenden.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 23. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Anlage I**

**Fachakademie für Augenoptik  
(Träger)**

**Zeugnis**

(Name) .....  
 geboren am ..... 19.....  
 in ..... Kreis .....  
 hat im Vorrückungszeitraum Winterhalbjahr 19...../  
 19..... / Sommerhalbjahr 19..... die Fachakademie für Augenoptik besucht.

Die Leistungen in den Pflichtfächern werden wie folgt bewertet:

Pflichtfächer	Noten
Politische Bildung	.....
Deutsche Sprache	.....
Englisch	.....
Mathematik	.....
Physik	.....
Biologie	.....
Anatomie und Physiologie des Auges	.....
Rechtskunde	.....
Betriebswirtschaftslehre	.....
Psychologie	.....
Berufs- und Arbeitspädagogik	.....
Optik	.....
Optische Instrumentenkunde	.....
Optometrie	.....
Brillenlehre	.....
Contactlinsenlehre	.....
Technologie	.....
Seminar	.....
Übung zur Optik und Instrumentenkunde	.....
Übung zur Optometrie	.....
Übung zur Brillenanpassung	.....
Übung zur Contactlinsenlehre	.....
Übung zur Werkstatt-Technik	.....

Übung zur Psychologie .....

Die Leistungen in den Wahlfächern werden wie folgt beurteilt:

Wahlfach	Beurteilung
Deutsch	.....
Mathematik	.....
Physik	.....
Chemie	.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken wird / wird nicht erteilt. \*\*

....., den ..... 19.....

Leiter der Fachakademie

\*\* Nichtzutreffendes streichen

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6

**Anlage II**

**Fachakademie für Augenoptik**  
(Träger)

**Abschlußzeugnis**

über die staatliche Prüfung als Augenoptiker

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....

Kreis ..... hat die staatliche Prüfung als Augenoptiker gem. Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Augenoptik vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 56) abgelegt und mit der

Gesamtprüfungsnote ..... bestanden.

Er/sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfter Augenoptiker zu führen.

**Anlage II Seite 2**

Herr/Frau/Fräulein .....

hat die Fachakademie vom ..... bis ..... besucht.

Seine / Ihre Leistungen in den Pflichtfächern werden wie folgt bewertet:

Pflichtfächer	Noten
Politische Bildung	.....
Deutsche Sprache	.....
Englisch	.....
Mathematik	.....
Physik	.....

Biologie	.....
Anatomie und Physiologie des Auges	.....
Rechtskunde	.....
Betriebswirtschaftslehre	.....
Psychologie	.....
Berufs- und Arbeitspädagogik	.....
Optik	.....
Optische Instrumentenkunde	.....
Optometrie	.....
Brillenlehre	.....
Contactlinsenlehre	.....
Technologie	.....
Seminar	.....
Übung zur Optik und Instrumentenkunde	.....
Übung zur Optometrie	.....
Übung zur Brillenanpassung	.....
Übung zur Contactlinsenlehre	.....
Übung zur Werkstatt-Technik	.....

**Anlage II Seite 3**

Seine/Ihre Leistungen in den Wahlfächern werden wie folgt beurteilt:

Wahlfach	Beurteilung
Deutsch	.....
Mathematik	.....
Physik	.....
Chemie	.....

....., den ..... 19.....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses: ..... (Siegel)

Leiter der Fachakademie: .....

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6

Errechnung der Durchschnitts- und Gesamtprüfungsnoten:

- 1,00 — 1,25 = mit Auszeichnung bestanden
- 1,26 — 1,50 = sehr gut
- 1,51 — 2,50 = gut
- 2,51 — 3,50 = befriedigend
- 3,51 — 4,50 = ausreichend
- 4,51 — 5,50 = mangelhaft
- 5,51 — 6,00 = ungenügend

**Anlage III**

**Fachakademie für Augenoptik**  
(Träger)

**Urkunde**

Herr/Frau/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

Kreis ..... hat nach einem fünf Halbjahre umfassenden Studium an der Fachakademie für Augenoptik (Bezeichnung des Trägers) die

staatliche Abschlußprüfung bestanden und ist be-  
rechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfter Augenoptiker

zu führen.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses:

Der Leiter der  
Fachakademie:

(Siegel)

**Anlage IV**

**Fachakademie für Augenoptik  
(Träger)**

**B e s c h e i n i g u n g**

Herr/Frau/Fräulein .....  
geb. am ..... in ..... Kreis .....

hat von ..... bis ..... die vorstehend  
bezeichnete Fachakademie für Augenoptik besucht  
und sich der staatlichen Abschlußprüfung gemäß der  
Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien für  
Augenoptik vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 56) unter-  
zogen.

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Leistungen in den Pflichtfächern werden wie folgt  
bewertet:

Pflichtfächer	Noten
Politische Bildung	.....
Deutsche Sprache	.....
Englisch	.....
Mathematik	.....
Physik	.....
Biologie	.....
Anatomie und Physiologie des Auges	.....
Rechtswissenschaften	.....
Betriebswirtschaftslehre	.....
Psychologie	.....
Berufs- und Arbeitspädagogik	.....
Optik	.....
Optische Instrumentenkunde	.....
Optometrie	.....
Brillenlehre	.....
Contactlinsenlehre	.....
Technologie	.....
Seminar	.....
Übung zur Optik und Instrumentenkunde	.....
Übung zur Optometrie	.....
Übung zur Brillenanpassung	.....
Übung zur Contactlinsenlehre	.....
Übung zur Werkstatt-Technik	.....

Die Leistungen in den Wahlfächern werden wie folgt  
beurteilt:

Wahlfach	Beurteilung
Deutsch	.....
Mathematik	.....

Physik .....  
.....  
Chemie .....  
.....  
....., den ..... 19.....

Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses:

Leiter der  
Fachakademie:

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend =  
3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6.

**Anlage V**

**Fachakademie für Augenoptik  
(Träger)**

**Z e u g n i s**

über die

staatliche Ergänzungsprüfung zum  
Erwerb der Fachhochschulreife

Herr/Frau/Fräulein .....  
geb. am ..... in ..... Kreis .....

hat sich am ..... an der Fachakademie für  
Augenoptik ..... der staatlichen Ergänzungs-  
prüfung gemäß dem III. Teil der Schul- und Prü-  
fungsordnung der Fachakademien für Augenoptik  
vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 56) mit Erfolg unter-  
zogen.

Er/Sie hat dabei folgende Leistungen erzielt:

Deutsch .....  
Mathematik .....  
Physik .....  
Chemie .....

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend =  
3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6.

**Anlage V Rückseite**

Auf Grund der in der Ergänzungsprüfung und der  
staatlichen Abschlußprüfung (Abschlußzeugnis vom  
.....) erzielten Leistungen hat er/sie die Be-  
rechtigung zum Studium an

Fachhochschulen der Ausbildungsrichtung  
Feinwerktechnik und technische Physik

erworben.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem  
Zeugnis über die staatliche Abschlußprüfung der  
Fachakademie.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses:

Der Leiter der  
Fachakademie:

(Siegel)

**Verordnung**

**über die Erhebung von Gebühren für die In-  
anspruchnahme der Wohnheime und Lager  
der staatlichen Flüchtlingsverwaltung**

**Vom 2. Februar 1973**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kosten-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
25. Juni 1969 (GVBl S. 165), geändert durch Gesetz

vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung (Wohnheime und Lager) werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

## § 2

## Schuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Wohnheim- und Lagerbewohner. Soweit sonstige Personen Gemeinschaftsverpflegung in Anspruch nehmen, schulden sie die Gebühren nach § 10 Abs. 2.

(2) Gebührenschuldner ist auch, wer die Schuld der staatlichen Flüchtlingsverwaltung gegenüber schriftlich übernimmt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

## Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühren befreit sind die zur Durchführung des Verteilungsverfahrens nach der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl I S. 236) in einem Wohnheim oder Lager untergebrachten Personen.

(2) Personen, die einer Einweisung in eine Einrichtung der staatlichen Flüchtlingsverwaltung durch einen Beauftragten des Freistaates Bayern im Verteilungsverfahren unverzüglich Folge leisten, zahlen für die ersten 14 Tage keine Gebühren für die Unterbringung (§§ 5 bis 7).

(3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz sind von der Entrichtung der Gebühren nach den §§ 5 bis 8 befreit. Bei nachträglichen Leistungen eines Dritten zur Deckung des Lebensbedarfs für einen Zeitraum, für den eine Befreiung von Gebühren nach den §§ 5 bis 8 erfolgte, wird die Befreiung rückwirkend insoweit aufgehoben, als sie bei rechtzeitiger Leistung nicht gewährt worden wäre.

## § 4

## Gebühren

Nach dieser Verordnung werden Gebühren erhoben für

1. die Unterbringung in Wohnheimen (§ 5),
2. die Unterbringung in Einzelunterkünften (§ 6),
3. die Unterbringung in Massenunterkünften (§ 7),
4. die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen (§ 8),
5. Strom und Gas (§ 9),
6. Gemeinschaftsverpflegung (§ 10),
7. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Lager- und Wohnheimbereich (§ 11).

## § 5

## Gebühren in Wohnheimen

(1) In Wohnheimen im Sinne der Satzung über die Errichtung und Benutzung der Wohnheime zur vorläufigen Unterbringung von SBZ-Flüchtlings und Aussiedlern vom 22. Dezember 1958 (GVBl 1959 S. 52) wird eine monatliche Unterkunftsgebühr in Höhe des Betrages erhoben, den der Freistaat Bayern zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Kostenmiete) zu entrichten hat. Gemeinsam zu nutzende Räume (Flur, Bad, Abort) sind anteilig dem zugewiesenen Wohnraum hinzuzurechnen.

(2) Für die zentrale Beheizung der Wohnheime wird während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) eine Heizungsgebühr erhoben. Berechnungsgrundlage sind die Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (RBB I S. 25) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In Wohnheimen, die mit einer zentralen Warmwasserversorgung ausgestattet sind, wird je Person und Monat eine pauschale Warmwassergebühr von 3,50 DM erhoben.

(4) § 11 bleibt unberührt.

## § 6

## Gebühren in Einzelunterkünften

(1) In Räumlichkeiten in Lagern, die eine abgeschlossene Unterbringung von Familien und Alleinstehenden ermöglichen (Einzelunterkünfte) beträgt die Gebühr je qm und Monat

mindestens	0,80 DM
höchstens	2,40 DM.

Die Gebühr wird durch die Regierung bestimmt. Die Höhe richtet sich nach der Art der Unterkunft (Baracken, Fest- und Behelfsbauten), dem baulichen Zustand und der sonstigen Ausstattung.

(2) § 5 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend. §§ 8 bis 11 bleiben unberührt.

## § 7

## Gebühren in Massenunterkünften

In Unterkünften in Lagern, in denen mehrere Familien oder Einzelpersonen in einem Raum untergebracht werden müssen (Massenunterkünfte), beträgt die Unterkunftsgebühr für

Alleinstehende täglich	0,80 DM
Alleinstehende mit Kindern oder Ehepaare ohne Kinder täglich	1,20 DM
Ehepaare mit Kindern täglich	1,50 DM

Mit diesen Gebühren sind alle Nebenkosten wie Heizung, Strom, Gas und Wasser abgegolten. §§ 10 und 11 bleiben unberührt.

## § 8

## Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen

(1) Für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen in Wohnheimen (§ 5) und Einzelunterkünften (§ 6) beträgt die Gebühr monatlich  $\frac{1}{60}$  des Anschaffungswertes (Art. 63 Abs. 5 BayHO).

(2) Für Einrichtungsgegenstände, die länger als fünf Jahre im Gebrauch sind, ist die Hälfte des Anschaffungswertes anzusetzen.

## § 9

## Strom- und Gasgebühren

Strom- und Gasgebühren bemessen sich nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich der anteiligen Grundgebühren.

## § 10

## Gebühren für Gemeinschaftsverpflegung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung beträgt für Lagerbewohner täglich 4,— DM je Person, für Jugendliche bis zu 16 Jahren, deren eigenes Einkommen (§ 12 Abs. 2) 100,— DM nicht übersteigt, täglich 2,— DM.

(2) Für Personen, die nicht Lagerbewohner sind, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der für Arbeitnehmer (Stufe a) getroffenen Regelung.

## § 11

Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Lager- und Wohnheimbereich

Für das Abstellen jedes Kraftwagens und jedes Kraftrades mit mehr als 50 cm<sup>3</sup> Hubraum (Kraftfahrzeuge) im Lager- oder Wohnheimbereich ist eine Gebühr von monatlich 10,— DM zu entrichten.

## § 12

## Ermäßigungen

(1) Die Gebühren für die Unterbringung in Wohnheimen (§ 5), Einzelunterkünften (§ 6) und Massenunterkünften (§ 7) sowie die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen (§ 8) werden so weit ermäßigt, daß dem Haushaltsvorstand und den im Familienverband lebenden Familienmitgliedern nach Abzug der Schuld vom monatlichen Gesamtnettoeinkommen ein Betrag in Höhe des jeweils maßgebenden örtlichen Regelsatzes der Sozialhilfe einschließlich eines etwaigen Mehrbedarfs verbleibt.

(2) Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur.

(3) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 13

## Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren sind von den Lager- oder Wohnheimbewohnern auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

## § 14

## Fälligkeit

(1) Die Gebühren für die Unterbringung in Wohnheimen (§ 5), Einzelunterkünften (§ 6) und Massenunterkünften (§ 7), die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen (§ 8) und das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Lager- und Wohnheimbereich (§ 11) sind im voraus am 1. Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt sein.

(2) Strom- und Gasgebühren (§ 9) werden nach Eingang der jeweiligen Gebührenabrechnung der Versorgungsunternehmer fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen nach Anforderung eingezahlt sein.

(3) Die Gebühren für Gemeinschaftsverpflegung (§ 10) sind bei Ausgabe der Essensmarken zu entrichten.

(4) Wird das Unterbringungsverhältnis gelöst, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tage der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu zahlen.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung vom 6. Juni 1968 (GVBl S. 249) außer Kraft.

München, den 2. Februar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkel, Staatsminister

## Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 25. Januar 1973

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert am 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210) auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 12. Oktober 1972 Nr. I A 4 — 938 — 40/34) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 21. September 1972 Nr. 5141 g — IV/6 a — 42 852) wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird bezeichnet mit Absatz „1“.

b) Es werden zwei neue Absätze angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2) Ist die durch eine Erklärung gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Nr. 1 in Lauf gesetzte Frist von 10 Jahren verstrichen, so kann eine erneute Erhöhung des Sterbegeldes auch dann vereinbart werden, wenn das Mitglied zwar älter als 45 Jahre ist, das 55. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hat. Die erneute Erhöhung muß zeitlich unmittelbar an die abgelaufene Frist anschließen. Für die Vereinbarung gelten § 22 Absatz 2 und § 40 Absätze 2 und 3 entsprechend; die Beiträge ergeben sich aus den Tabellen 1 a oder 3 der Anlage zur Satzung.

(3) Für die in den Jahren 1971 und 1972 abgelaufenen Fristen gilt der unmittelbare Anschluß im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gewahrt, wenn die Erklärung zum Zwecke der erneuten Erhöhung des Sterbegeldes bis 31. Dezember 1972 der Bayerischen Ärzteversorgung zugegangen ist.“

2. Nach Tabelle 1 der Anlage zur Satzung wird eingefügt:

„Tabelle 1 a  
(Zu § 63 Abs. 2)

Abgabe der Erklärung im	Höhe der 1/4-jährlichen Mehrzahlung DM
46. Lebensjahr	18.—
47. „	19.50
48. „	21.50
49. „	23.—
50. „	25.50
51. „	27.50
52. „	30.—
53. „	33.—
54. „	36.—
55. „	39.50“

3. Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 25. Januar 1973

**Bayerische Versicherungskammer**  
Dr. Wehgartner, Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).